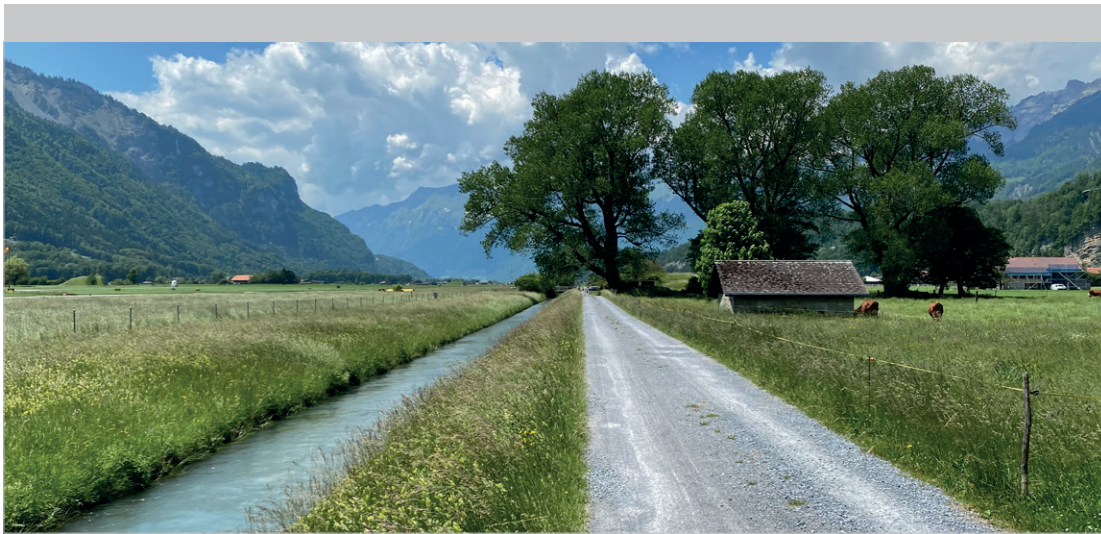


BESCHLUSSFASSUNG

Einwohnergemeinde Meiringen

Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum



Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht

Die OP-Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum (1–2)
- Änderung Baureglement

weitere Unterlagen:

- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht
- Prüfung Ausnahmegewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen bei Randstreifen

1. November 2024

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Meiringen
Rudenz 14
3860 Meiringen

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Kevin von Wartburg, Raumplaner BSc

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Rahmenbedingungen	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Vorgehen und Inhalte	6
2. Gewässerraum	7
2.1 Gewässernetz Meiringen	7
2.2 Bedeutung des Gewässerraums	8
2.3 Ermittlung des Gewässerraums	8
2.4 Bereinigung Gewässernetz / Datengrundlagen	11
2.5 Festlegung Gewässerraum Aare	16
2.6 Festlegung Gewässerraum Stehgewässer	18
2.7 Erhöhung Gewässerraum	19
2.8 Reduktion Gewässerraum	20
2.9 Bestimmung «dicht überbauter» Gebiete	21
2.10 Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung	23
2.11 Freihalteraum	27
2.12 Festlegung im Zonenplan	28
2.13 Änderung Baureglement	30
2.14 Ausnahmegewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen	32
2.15 Konsequenzen	32
3. Auswirkungen	33
3.1 Raumplanung, Baulandreserven	33
3.2 Dicht überbaute Gebiete	33
3.3 Gewässer	34
3.4 Naturschutz	34
3.5 Naturgefahren	34
3.6 Fruchtfolgeflächen	34
4. Verfahren	35
4.1 Vorgehen	35
4.2 Orientierung und Mitwirkung	35
4.3 Vorprüfung	41
4.4 Abschliessende kantonale Vorprüfung	48
4.5 Öffentliche Auflage und Einsprachen	52
4.6 Beschlussfassung und Genehmigung	52
Anhang	53
Anhang A Berechnung der Gewässerraumbreiten	53
Anhang B Ablaufschema zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete	55
Anhang C Rückmeldung OIK (Aare)	56
Anhang D Voranfrage Gewässerraumfestlegung Gebiet «Stickli-Ischlag»	59
Anhang E Stellungnahme AGR zur Voranfrage	65

1. Ausgangslage

1.1 Rahmenbedingungen

Die in der Gemeinde Meiringen geltenden baurechtlichen Bestimmungen zu den Fliess- und Stehgewässern sind veraltet und sollen aktualisiert werden. Basierend auf den Vorgaben der revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Wasserbaugesetzgebung mussten die Gemeinden bis Ende 2018 den Gewässerraum in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festlegen und mit neuen Bestimmungen im Baureglement sichern, um so die natürlichen Funktionen und die Nutzung des Gewässers sowie den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Dazu wird der Gewässerraum im neuen «Zonenplan Gewässerraum» festgelegt. Da die Frist zur Festlegung der Gewässerräume bereits abgelaufen ist, kommen aktuell die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 gemäss GSchV zum Tragen, welche deutlich grössere Abstände betreffend Baubeschränkungen vorsehen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Gemäss geänderter Gewässerschutzgesetzgebung (GschG) haben die Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Die Gewässerschutzverordnung (GschV) regelt in den Artikeln 41 a-c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung.

Gestützt auf die revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung hat der Kanton Bern die eigene Wasserbaugesetzgebung überarbeitet. Basierend auf diesen Vorgaben stellt der Kanton Bern mit der Arbeitshilfe «Gewässerraum» sowie einem Datensatz, welcher die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) enthält, den Gemeinden die Grundlagen für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume zur Verfügung.

1.3 Vorgehen und Inhalte

Zonenplan Gewässerraum /
Änderung GBR

Für die Fliess- und Stehgewässer der Gemeinde Meiringen sind die Gewässerräume zu ermitteln und im neu geschaffenen «Zonenplan Gewässerraum (1–2)» festzulegen. Ferner sind im Baureglement die Gewässerabstandsvorschriften durch die Vorschriften zum Gewässerraum gemäss Musterbaureglement des Kantons Bern zu ersetzen.

Die Festlegung der Gewässerräume umfasst:

- Die Aufnahme der in den amtlichen Vermessungsdaten nicht vorhandenen Fliessgewässer, inklusive der eingedolten Gewässer im Bereich der Bauzone;
- Die Berechnung der Gewässerräumebreiten auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und der Breitenvariabilität (Ökomorphologie);
- Die Bestimmung der Gewässer mit erhöhtem, respektive reduziertem Gewässerraum;
- Die Definition der «dicht überbauten» Gebiete, in denen Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden können;
- Die Festlegung der Gewässerräume im «Zonenplan Gewässerraum» mittels flächig überlagernden Korridoren;
- Die Anpassung des Baureglements mit Ablösung der bisherigen Bestimmungen bezüglich Bauabstand gegenüber Fliessgewässern anhand des Musterartikels des Kantons zum Gewässerraum.

Die Systematik der Festlegung sowie die Bau- und Nutzungsbeschränkungen sind im vorliegenden Erläuterungsbericht beschrieben.

Verfahren

Die Erarbeitung des «Zonenplans Gewässerraum (1–2)» sowie die Anpassungen im Baureglement erfolgen im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung und öffentlicher Auflage. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.

2. Gewässerraum

2.1 Gewässernetz Meiringen

Fließgewässer	Meiringen verfügt über ein grosses Gemeindegebiet mit zahlreichen Fließgewässern, wovon sich zahlreiche im Sömmerungsgebiet befinden. Das grösste Fließgewässer stellt die Aare dar, welche quer durch das Gemeindegebiet verläuft und schliesslich in den Brienersee mündet. Des Weiteren wird Meiringen durch diverse Kanäle geprägt, welche mehrheitlich im Bereich des Flugplatzes liegen.
eingedolte Gewässer	Eingedolte Gewässer stellen in Meiringen eher die Ausnahme dar. Grössere eingedolte Abschnitte befinden sich im Siedlungsgebiet oder in der näheren Umgebung des Flugplatzes.
Stehgewässer	Neben dem Hagelseewli, welcher sich im Sömmerungsgebiet befindet, verfügt Meiringen über drei weitere, grössere Stehgewässer. Diese kommen im Bereich der Abbau- und Deponiezone «Funtenen» zu liegen und sind durch den Aushub von Kies entstanden.



Abb. 1 Planausschnitt «Gewässernetz Meiringen» gemäss Geoportal Kanton Bern

2.2 Bedeutung des Gewässerraums

Gestützt auf die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung und die Arbeitshilfe des Kantons ist für jedes Gewässer der Gewässerraum zu ermitteln und grundeigentümergebunden festzulegen. Der Gewässerraum umfasst neben dem eigentlichen Gewässer einen ausreichenden Uferbereich auf beiden Seiten des Gerinnes. Als solcher gewährleistet er insbesondere den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt. Er dient aber auch als Erholungsraum für die Bevölkerung und stellt mit dem einzuhaltenen Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche sicher, dass der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Gewässer minimiert werden kann. Der Gewässerraum soll ausserdem die natürlichen Funktionen der Gewässer, wie den Wasser- und Geschiebetransport, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung sowie die dynamische Entwicklung des Gewässers gewährleisten.

Die Ausscheidung des Gewässerraums hat Auswirkungen auf die Nutzung der betroffenen Flächen, da der Gewässerraum grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden soll. Die Nutzung und die Ausnahmen sind in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GschV) geregelt.

2.3 Ermittlung des Gewässerraums

Berechnung

Zur Ausscheidung des Gewässerraums wurden die Datengrundlagen des Kantons bezüglich Gewässernetz und den gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten (nGSB) sowie die Arbeitshilfe Gewässerraum des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 30. März 2015 (revidiert September 2021) beigezogen. Die Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der Breitenvariabilität des Fliessgewässers ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzziele ermittelt (vgl. Anhang A).

Als wesentlicher Bestandteil der Gewässerraumfestlegung müssen zudem bestehende Hochwasser- und Rentaurierungsprojekte sowie der kantonalen Gewässerrichtplan «Hasliaare» berücksichtigt werden.

Biodiversitätskurve
Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV
 Für diejenigen Gewässer, welche ein gewässerbezogenes Schutzziel aufweisen, wird der Gewässerraum anhand der sogenannten «Biodiversitätskurve» gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. Vorliegend sind dies Gewässer, welche im Bereich der kantonalen Naturschutzgebiete, der Auengebiete von nationaler Bedeutung, oder im Bereich des BLN-Gebietes¹ zu liegen kommen. Der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve weist in der Regel eine grössere Breite auf, als derjenige welcher mittels Hochwasserkurve (für Gewässer ohne Schutzziele) ermittelt wird.

Die Gewässerräume für Gewässer mit gewässerbezogenen Schutzzielen errechnen sich gemäss Biodiversitätskurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 1.0 m	11.0 m
1.0 - 5.0 m	6 x nGSB + 5.0 m
> 5.0 m	nGSB + 30.0 m

Tab. 1 Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

Hochwasserkurve
Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV
 Liegt für ein Fliessgewässerabschnitt kein gewässerbezogenes Schutzziel vor, was für die Mehrheit der Meiringer Fliessgewässer zutrifft, kommt Art. 41a Abs. 2 GSchV zur Anwendung, wonach für die Gewässerraumberechnung die sogenannte «Hochwasserkurve» beizuziehen ist.

Die Gewässerräume für Gewässer ohne gewässerbezogene Schutzziele errechnen sich gemäss Hochwasserkurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 2.0 m	11.0 m
2.0 - 15.0 m	2.5 x nGSB + 7.0 m
> 15.0 m	eGSB + 30.0 m

Tab. 2 Gewässerraumberechnung gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV

Gewässerraum Aare
 Für die Gewässerraumausscheidung entlang der Aare wurden neben den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 41a GSchV auch der Gewässerrichtplan «Hasliaare» sowie die Rückmeldung des Oberingenieurskreises I (OIK) berücksichtigt (vgl. Anhang C). Der festgelegte Gewässerraum richtet sich vorliegend insbesondere nach den räumlichen Verhältnissen wie der Kantonsstrasse oder der Bahnlinie (vgl. Kap. 2.5).

Gewässerraum Stehgewässer
 Für stehende Gewässer gilt es gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV einen minimalen Gewässerraum von 15.0 m ab Uferlinie festzulegen (vgl. Kap. 2.6).

¹ BLN steht für Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler und bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Dieses hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt zu erhalten, und sorgt dafür, dass die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften bewahrt werden.

Erhöhung der Gewässerraumbreite	Nach Art. 41a Abs. 3 bzw. Art. 41b GSchV gilt es den Gewässerraum in gewissen Fällen zu erhöhen. Zu berücksichtigen sind dabei Projekte zur Gewässerentwicklung, Hochwasserschutzprojekte, anstehende Revitalisierungsplanungen, besondere Schutzvorschriften etc. (vgl. Kapitel 2.7).
Reduktion der Gewässerraumbreite	Abhängig von den topografischen Verhältnissen kann der Gewässerraum unter gewissen Voraussetzungen verringert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (vgl. Kap. 2.8).
Ausnahmen in dicht überbauten Gebieten	In den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden. Dadurch kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst, resp. reduziert werden (vgl. Kapitel 2.9).
Verzicht	<p>Nach Bundesrecht kann auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Im Fall Meiringen gilt dies für:</p> <ul style="list-style-type: none">– eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone– Gewässer im Wald und im Sömmerungsgebiet– künstlich angelegte Gewässer– stehende Gewässer mit weniger als 0.5 ha Oberfläche <p>Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und in den erwähnten Fällen teilweise auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (vgl. Kapitel 2.10).</p>
Ausnahmen von Bewirtschaftungseinschränkungen	Nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV kann die Behörde Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum erteilen, wenn der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt. Solche Ausnahmen wurden für das gesamte Gemeindegebiet geprüft (vgl. Kapitel 2.14 sowie den separaten Bericht «Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach GSchV»).

2.4 Bereinigung Gewässernetz / Datengrundlagen

2.4.1 Bereinigung des Gewässernetzes

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurde das Gewässernetz von Meiringen überprüft und, soweit möglich, bereinigt. Dazu wurde das Gespräch mit der Schwellenkorporation Meiringen gesucht und eine Begehung im August 2018 durchgeführt.

Begehung
Gewässernetz

Die Ausscheidung des Gewässerraums hat grundsätzlich auf Basis der amtlichen Vermessungsdaten (AV-Daten) – sprich lagegenau – zu erfolgen. Da die Gewässerraumfestlegung nicht auf dem ungenauen Datensatz «Gewässernetz GNBE» des Kantons erfolgen kann, sind die in den amtlichen Vermessungsdaten nicht vorhandenen Gewässer zu überprüfen und allenfalls aufzunehmen. Dazu wurden in einem ersten Schritt die AV-Daten mit dem kantonalen Datensatz (Gewässernetz GNBE) abgeglichen, um zu erkennen, wo mögliche Gewässernetz-Lücken vorhanden sind. Im Anschluss wurde wurden fehlende Gewässer verifiziert und aufgenommen.

Ergänzung Gewässernetz

Die in den aktuellen amtlichen Vermessungsdaten nicht vorhandenen Fliessgewässer konnten weitestgehend bestimmt werden. Das im «Zonenplan Gewässerraum» hinweisend dargestellte Gewässernetz «GNBE» ergänzt das lagegenaue Gewässernetz der Gemeinde (AV-Daten) und wurde ebenfalls entsprechend bereinigt.

2.4.2 Bereinigung der Datengrundlagen

Im Gespräch mit der Schwellenkorporation sowie durch die Begehung wurde ersichtlich, dass die Datengrundlage «gerechnete natürliche Gerinnsollenbreite» nicht in jedem Fall stimmig ist. Insbesondere bei kleineren Fliessgewässern wurde augenfällig, dass gemäss Datengrundlage ein verhältnismässig grosser Gewässerraum auszuschneiden wäre. Diese Annahme bestätigte sich insbesondere aufgrund der geführten Gespräche mit betroffenen Grundeigentümern nach der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 21. März 2019. Daher wurden sämtliche Fliessgewässer in Meiringen nochmals geprüft.

Auf der Grundlage von weiteren Begehungen und insbesondere anhand des Orthophotos wurde erkannt, dass die vorgegebenen natürlichen Gerinnsollenbreite gemäss kantonalem Datensatz – und daher auch die daraus zu ermittelnden Gewässerräume – teilweise fehlerhaft sind. Die effektiven Gewässerräume sowie eine entsprechende Herleitung kann der Tabelle im Anhang A je Gewässer und Abschnitt entnommen werden.

2.4.3 Wasserbauprojekte

In Meiringen stehen diverse Wasserbauprojekte vor oder in der Ausführung, welche für die Gewässernetz-Bereinigung, resp. die Gewässerraumfestlegung von Relevanz sind. Dabei handelt es sich um das Wasserbauprojekt «Aufwertung Hüsenbach / Sytenwald», die Baueingabe «Hochwasserentlastung Unterheid», das Eingabeprojekt «Entlastung Engler», das Ausführungsprojekt «Revitalisierung Rychenbach» und das Renaturierungsprojekt «Gibelbächli». Diese Projekte sind im Zonenplan Gewässerraum hinweisend dargestellt und wurden für die Gewässerraumermittlung berücksichtigt.

Wasserbauprojekt «Aufwertung Hüsenbach / Sytenwald»

Im Rahmen des Wasserbauprojekts sollen grosse Teile der Gewässer im Bereich des Sytenwalds renaturiert werden. Dazu sollen unter anderem der Hüsenbach sowie der Schwendlenbach einen neuen Gewässerverlauf erhalten und das Wychlenbächli naturnah ausgestaltet werden. Ein Abschnitt des heutigen Gewässerverlaufs des Hüsenbachs wird in Zukunft als Hochwasserentlastungskanal dienen.

Um das Wasserbauprojekt in die vorliegende Planung miteinzubeziehen, resp. die auszuscheidenden Gewässerräume darauf abzustimmen, wurden die projektierten Gewässerverläufe im Zonenplan Gewässerraum hinweisend dargestellt und als Grundlage für die Gewässerraumfestlegung verwendet.

Für die vom Wasserbauprojekt betroffenen Gewässer werden die folgenden Gewässerraumbreiten ermittelt:

Gewässer	Abschnitt	Schutzziel	BVAR	eGSB	nGSB	GWR
Hüsenbach	Parz. Nr. 115 - 2	Ja	I	2.0 m	2.0 m	17.0 m
Schwendlenbach	Parz. Nr. 2 (Süd)	Ja	I	2.0 m	2.0 m	17.0 m
	Parz. Nr. 2 (Nord)	Nein	I	2.0 m	2.0 m	12.0 m
Wychelbächli	Parz. Nr. 2	Nein	I	2.0 m	2.0 m	12.0 m

Aufgrund der Rückmeldung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde der Gewässerraum im Gebiet «Sytenwald» zudem um den gesamten Perimeter des Auengebiets von nationaler Bedeutung erweitert (vgl. Kap. 2.7.3).

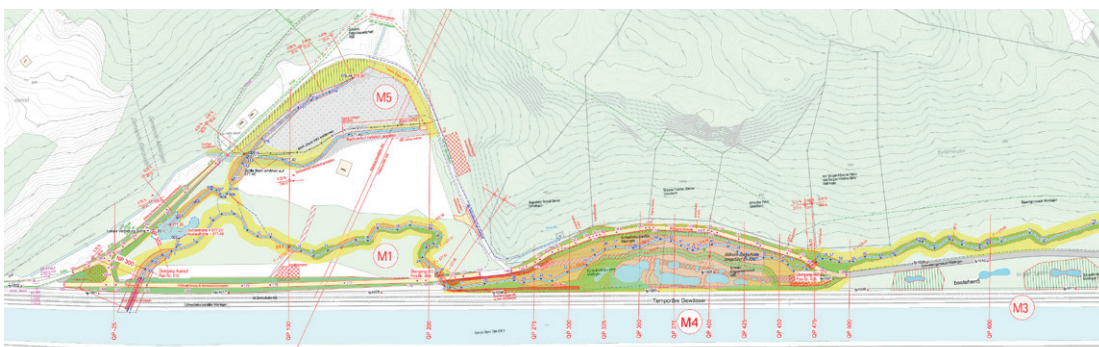


Abb. 2 Planausschnitt Wasserbauprojekt «Aufwertung Hüsenbach / Sytenwald» West

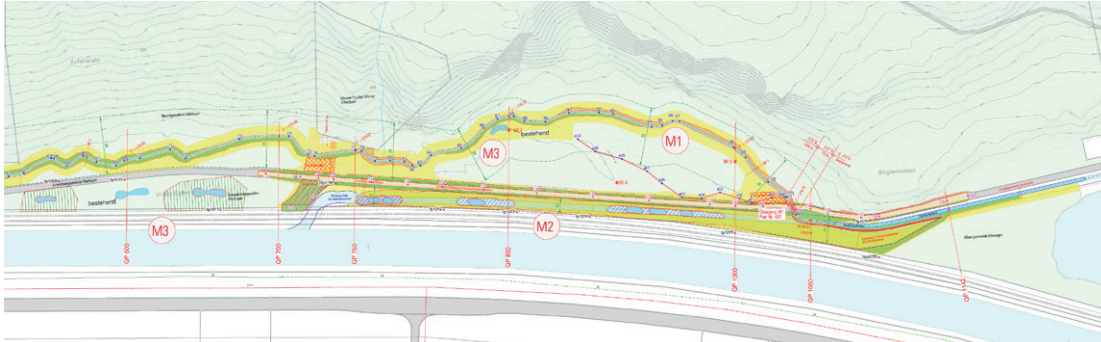


Abb. 3 Planausschnitt Wasserbauprojekt «Aufwertung Hüsenbach / Sitenwald» Ost

Baueingabe «Hochwasserentlastung Unterheid»

Die Flotron AG hat im Auftrag der Schwellenkorporation Meiringen ein Projekt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Bereich Unterheid ausgearbeitet. Das Projekt sieht dazu eine neue Hochwasserentlastungsleitung vom Waldrand (Parz. Nr. 59) Richtung Unterheidkanal vor. Die Hochwasserentlastungsleitung wurde als Hinweis in den Zonenplan Gewässerraum übernommen. Eine Gewässerraumfestlegung erübrigt sich, da es sich um ein künstliches Gerinne (Leitung) handelt.



Abb. 4 Planausschnitt Baueingabe «Hochwasserentlastung Unterheid»

Hochwasserschutzprojekt «Entlastung Engler»

Im Auftrag der Schwellenkorporation Meiringen ist die Flotron AG aktuell an der Erarbeitung des Hochwasserschutzprojekts «Entlastung Engler». Im Rahmen des Projekts wird der Gewässerverlauf des Fließgewässers leicht angepasst und zu Gunsten des Hochwasserschutzes verbaut. Zudem wird die unterirdisch verlaufende Leitung des Englers vergrößert um den Wasserabfluss zu gewährleisten. Obwohl der Engler im entsprechenden Abschnitt eingedolt bleibt, wird aus Gründen des Hochwasserschutzes ein Gewässerraum ausgeschieden. Dieser wird mit 11.0 m bzw. beidseitig mit 5.5 m ab Rohrachse festgelegt. Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden dadurch keine Bewirtschaftungseinschränkungen geltend gemacht (Art. 41c Abs. 6 lit. b GSchV).

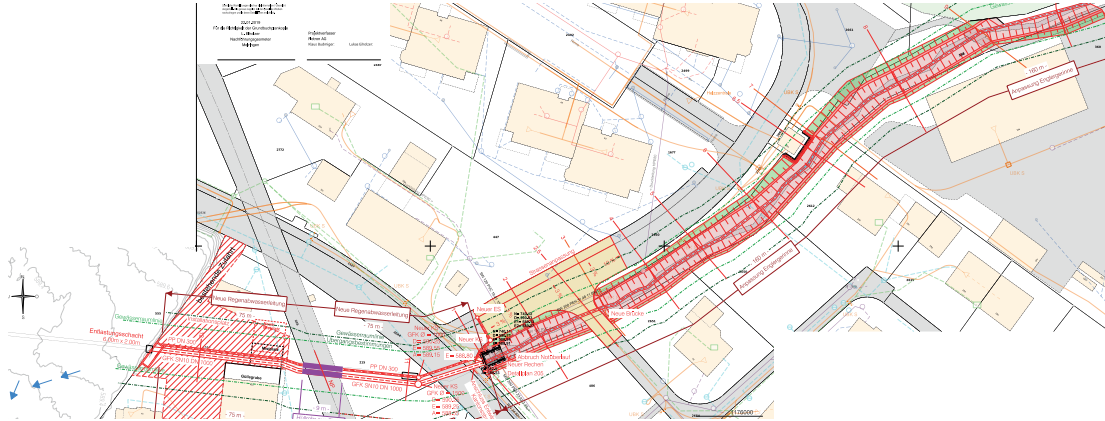


Abb. 5 Planausschnitt Eingabeprojekt «Entlastung Engler».

Ausführungsprojekt «Revitalisierung Rychenbach»

Der Rychenbach, welcher sich an der Gemeindegrenze zwischen Meiringen und Schattenhalb befindet, wird auf Grundlage des Ausführungsprojekts «Revitalisierung Rychenbach», erarbeitet durch die Mätzener & Wyss Bauingenieure AG, renaturiert. Insbesondere wird der Gewässerverlauf des Baches angepasst bzw. naturnah ausgestaltet und die Uferbereiche aufgewertet. Der im Ausführungsprojekt festgelegte Gewässerraum wurde in den Zonenplan Gewässerraum der Gemeinde Meiringen überführt und wird somit grundeigentümerverbindlich festgelegt.

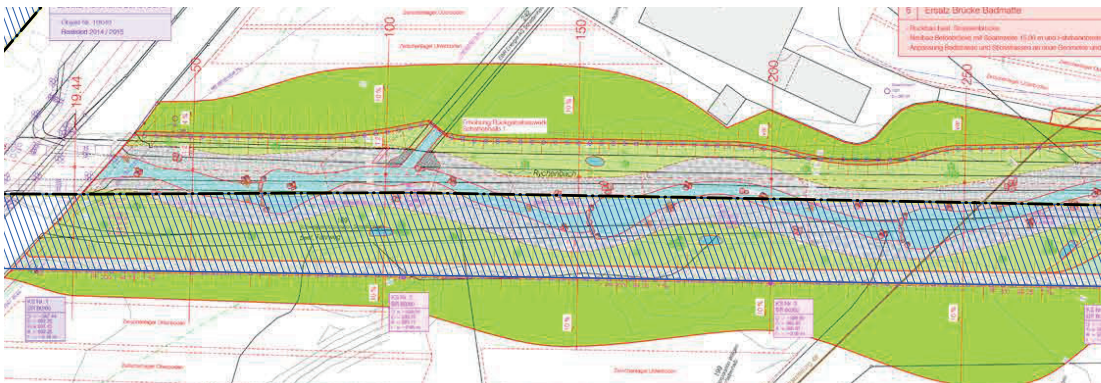


Abb. 6 Planausschnitt Ausführungsprojekt «Revitalisierung Rychenbach», Abschnitt 1 (blau schraffiert: Gewässerraum).

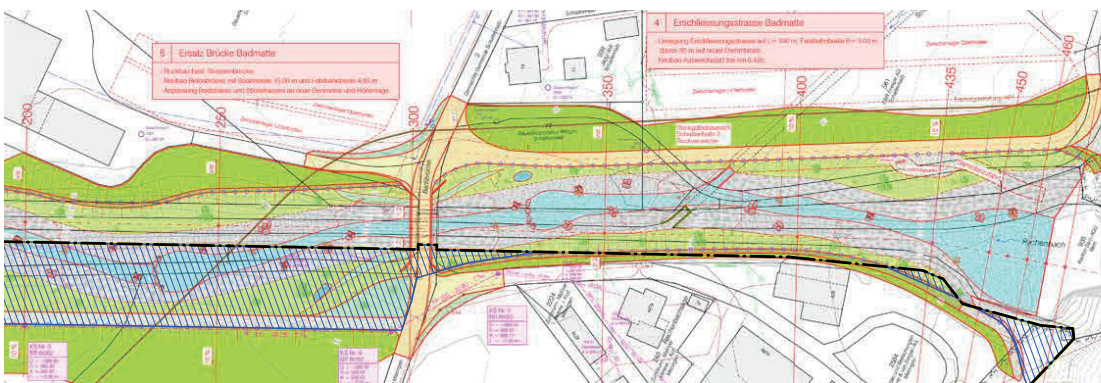


Abb. 7 Planausschnitt Ausführungsprojekt «Revitalisierung Rychenbach», Abschnitt 2 (blau schraffiert: Gewässerraum)

Renaturierungsprojekt «Gibelbächli»

Im Rahmen von Workshops unter Einbezug von externen Fachleuten sowie Vertretern der Gemeinde wurde ein Bebauungs- und Gestaltungskonzept zum Neubau des Hotel- und Restaurationsbetriebs «Schwarzwaldalp» erarbeitet. Dieses stellte die Grundlage für die nachfolgend zu erarbeitende Überbauungsordnung dar. In unmittelbarer Nähe des Chalet-Hotels bzw. unterhalb des bestehenden Parkplatzes verläuft das Gibelbächli, welches auf Basis eines Renaturierungsprojekts offengelegt und der Gewässerverlauf angepasst werden soll.

Das Renaturierungsvorhaben wurde in Zusammenarbeit mit der Schwellenkorporation Meiringen sowie dem Grundeigentümer erarbeitet. Das Wasserbaubewilligungsdossier wurde im Dezember 2023 beim OIK I eingereicht und soll ca. im April 2024 aufgelegt werden. Insbesondere wird der Gewässerverlauf des «Gibelbächlis» angepasst bzw. das Gewässer wird ausgedolt (vgl. Abb. 8). Nach Vorliegen der Wasserbaubewilligung soll die Verlegung im Gebiet «Schwarzwaldalp» ausgeführt werden.

Der im Wasserbaubewilligungsdossier festgelegte, neue Gewässerverlauf wird in den Zonenplan Gewässerraum der Gemeinde Meiringen überführt und gestützt darauf wird der Gewässerraum mit dem Zonenplan grundeigentümerverbindlich festgelegt.

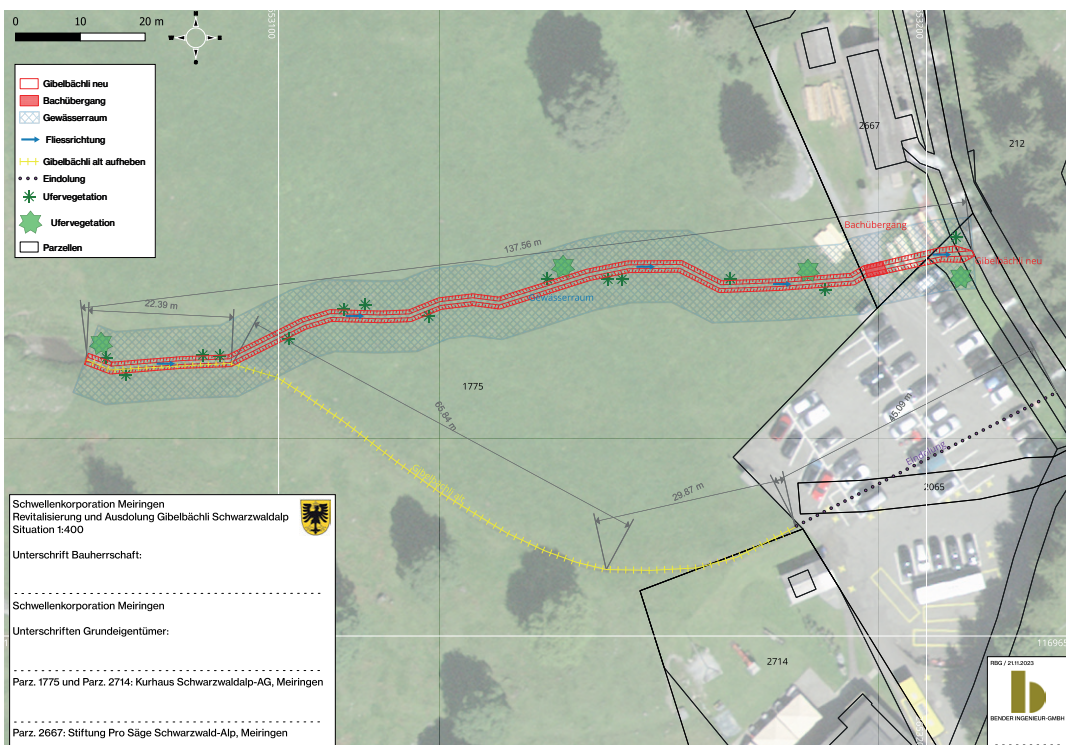


Abb. 8 Neuer Gewässerverlauf des Gibelbächlis gemäss Wasserbaubewilligungsdossier

2.5 Festlegung Gewässerraum Aare

Für die Gewässerraumfestlegung entlang der Aare gilt es neben den gesetzlichen Grundlagen gemäss der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) auch den bestehenden Gewässerrichtplan «Hasliaare» sowie aktuelle Hochwasser- und Revitalisierungsplanungen zu berücksichtigen. Zu ersterem hat der OIK I im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zur vorliegenden Teilrevision ausführlich Stellung genommen (vgl. Anhang C).

Erhöhter Koordinationsbedarf

In der Wasserbauverordnung des Kantons werden Fliessgewässer bezeichnet, deren Hochwasserschutzmassnahmen überkommunal geplant werden müssen. Vorliegend handelt es sich um grosse Fliessgewässer, deren natürliche Gerinnesohlenbreite mehr als 15 Meter beträgt. In diesen Fällen legt der Kanton die Breite des Gewässerraums im Einzelfall fest, vorliegend auch für die Aare.

Für die Hasliaare wurde der Gewässerraum unter Einbezug des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) nach der Methodik «Roulier» ermittelt und grundsätzlich mit einer Breite von 125 m definiert. Der Gewässerraum wird aber durch verschiedene Restriktionen wie die Autobahn, die Kantonsstrasse und die Bahnlinie teils enger begrenzt, was bei der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumfestlegung zu berücksichtigen ist.

Gewässerrichtplan Hasliaare

Der auf Grundlage von Art. 2b der kantonalen Wasserbauverordnung erstellte Gewässerrichtplan «Hasliaare» definiert die massgebenden Ziele und Massnahmen für den Hochwasserschutz, den Geschiebehalt, die Ökologie, den Gewässerunterhalt, die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Freizeit- und Erholungsnutzung im Bereich der Hasliaare. Dazu wurde unter anderem ein verbindlicher Perimeter zur Raumsicherung festgelegt, welcher jedoch nicht deckungsgleich mit dem nach Methodik «Roulier» definierten Gewässerraum ist.

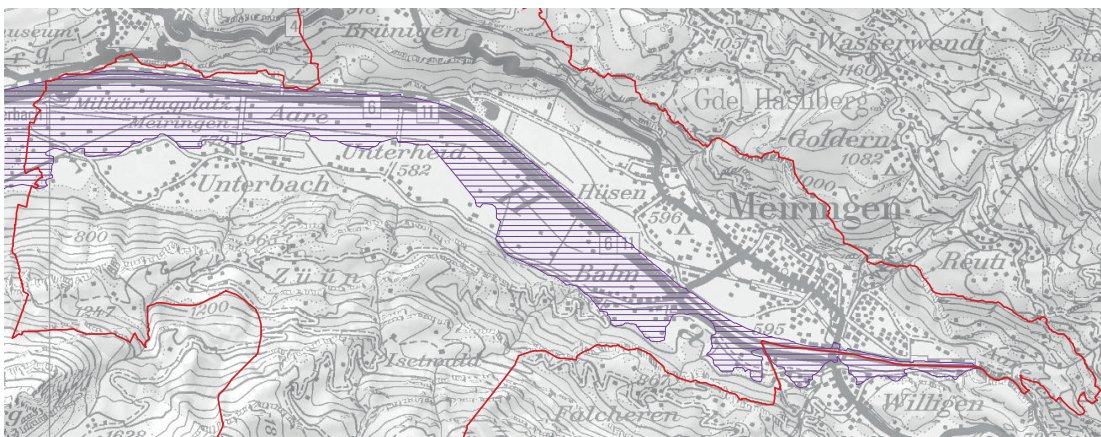


Abb. 9 Planausschnitt «Gewässerrichtplan Hasliaare» gemäss Geoportal Kanton Bern

Nachfolgend werden die festgelegten Gewässerraumbreiten entlang der Aare je Abschnitt erläutert:

- Aareschlucht Die Aareschlucht kommt innerhalb des BLN-Gebiets «Aareschlucht zwischen Innertkirchen und Meiringen» zu liegen, wonach es für die Gewässerraumberechnung Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve) zu berücksichtigen gilt. Die Aare weist in diesem Bereich eine effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) von durchschnittlich 23 m auf. Bei Berücksichtigung des Breitenvariabilitätsfaktors (BVAR) – vorliegend «grosse Breitenvariabilität; Faktor 1» – ermittelt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von 23 m, was nach GSchV zu einem 53 m breiten Gewässerraum führt. Dieser wurde entsprechend (bzw. einseitig mit 26.5 m) festgelegt, wobei auch den räumlichen Verhältnissen (enge Schlucht) Rechnung getragen wird.
- Aareschlucht – Schwimmbad Im Abschnitt zwischen der Aareschlucht und dem Schwimmbad wird die Aare (auf Gemeinde-seite von Meiringen) durch die Bahnlinie stark beschränkt. Da für diejenigen Gewässerraumflächen, welche über die Bahnlinie hinausragen, ohnehin eine Ausnahmegewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV geltend gemacht werden könnte, wird der Gewässerraum nur bis zur Bahnlinie festgelegt. Nach Rückmeldung des OIK I sei aktuell noch unklar, wie der Hochwasserschutz in diesem Abschnitt sichergestellt werden könne, wonach es für die Flächen zwischen Perimetergrenze Gewässerrichtplan «Hasliaare» und dem festgelegten Gewässerraum einen «Freihalteraum» auszuscheiden gelte (vgl. Kap. 2.11 u. Anhang C).
- Gmeindmatten – Stickli-Ischlag Analog den Erläuterungen hiervor soll der Gewässerraum auch im Abschnitt Gmeindmatten bis Stickli-Ischlag den räumlichen Gegebenheiten angepasst werden. Ausgelöst durch die Rückmeldung aus der abschliessenden kantonalen Vorprüfung (Vorprüfungsbericht vom 4. Mai 2023) hat die Gemeinde Meiringen eine Voranfrage mit Umsetzungsvorschlag zur Festlegung des Gewässerraums im Bereich «Stickli-Ischlag» beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie dem Oberingenieurskreis I (OIK I) eingereicht (vgl. Anhang D). Die entsprechende Stellungnahme des AGR bzw. des OIK I ist im Anhang E ersichtlich. Die nachfolgend beschriebene Gewässerraumfestlegung stützt sich auf diese Rückmeldung.
- Der Raumbedarf der Aare wird insbesondere im Süden durch die Kantonsstrasse stark beschränkt, was für die Abgrenzung des Gewässerraums berücksichtigt wird. Norseitig besteht eine befestigte Erschliessungsstrasse mit Hochwasserschutzdamm. Nach Rückmeldung des OIK I gilt grundsätzlich ein Gewässerraum von 125 m (gemäss kantonalen Festlegung nach Methodik «Roulier»). Eine solche Gewässerraumfestlegung würde einerseits im bestehenden und kommunal wichtigen Arbeitsplatz «Stickli-Ischlag» mit bestehender Überbauungsordnung zu massiven baulichen Einschränkungen und andererseits in der Landwirtschaftszone zu grossflächigen Bewirtschaftungseinschränkungen führen. Um den diversen Interessen gerecht zu werden und insbesondere auch das Hochwasserschutzprojekt «Hasliaare Meiringen bis Brienersee» zu berücksichtigen, wird der Gewässerraum innerhalb der Bauzone als «dicht überbaut» bezeichnet und bis auf den gewässerseitigen Rand der Erschliessungsstrasse reduziert. In der Landwirtschaftszone wird anstelle eines als «dicht überbaut» bezeichneten

Gewässerraums ein Freihalteraum ausgeschieden, welcher den Raumbedarf ebenfalls sichert, jedoch keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat (vgl. Kap. 2.9, 2.11 u. Anhang C, D und E). Da die Parzelle Nr. 564 (Stickli-Ischlag) nicht als dicht überbaut bezeichnet werden kann, kommt auch in diesem Bereich ab Hochwasserschutzdamm bzw. gewässerseitigem Strassenrand ein solcher zur Anwendung.

Herren Ischlag -
Gemeindegrenze
zu Brienz

Im letzten Abschnitt (Herren Ischlag – Gemeindegrenze Brienz) entspricht der festgelegte Gewässerraum nordseitig dem Perimeter gemäss Gewässerrichtplan «Hasliaare». Südseitig wird die Begrenzung wiederum auf den Rand der Kantonsstrasse gelegt. Der Gewässerraum wird südlich der Aare somit etwas breiter festgelegt als gesetzlich erforderlich.

2.6 Festlegung Gewässerraum Stehgewässer

Für stehende Gewässer sieht die Gewässerschutzverordnung nach Art. 41b Abs. 1 einen minimalen Gewässerraum von 15.0 m ab Uferlinie vor. Der Gewässerraum ist jedoch nur für diejenigen Stehgewässer festzulegen, welche eine Oberfläche ≥ 0.5 ha aufweisen, nicht künstlich angelegt worden sind und/oder sich nicht im Sömmerungsgebiet befinden. Demnach wurde ein solcher lediglich für den grössten See im Westen der Abbau- und Deponiezone «Funtenen» ausgeschieden. Die übrigen beiden Stehgewässer sind rein künstlicher Natur.

Zur Beurteilung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite stellt der potenziell natürliche Uferraum (PNU) eine wichtige Grundlage dar. Dieser wurde vorliegend berücksichtigt.

Im Weiteren wurde der Gewässerraum im entsprechenden Bereich um den Perimeter des Auengebiets von nationaler Bedeutung erhöht (vgl. Erläuterungen Kap. 2.7.3).

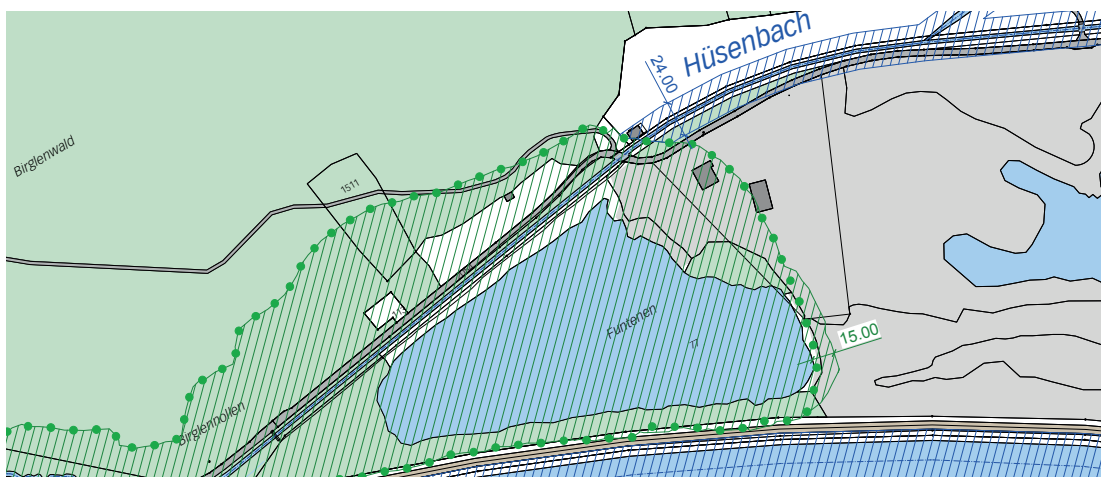


Abb. 10 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum»; festgelegter Gewässerraum im Gebiet «Funtenen»

2.7 Erhöhung Gewässerraum

2.7.1 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Nach Art. 41a Abs. 3 bzw. Art. 41b Abs. 2 GSchV gilt es die Breite des Gewässerraums in gewissen Fällen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist notwendig zur Gewährleistung:

- des Schutzes vor Hochwasser;
- des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums;
- gewässerbezogener Schutzziele;
- überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- einer Gewässernutzung.

2.7.2 Erhöhungen aus wasserbaulichen Gründen

Die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung vorgenommenen Gewässerraumerhöhungen aus wasserbaulichen Interessen sind insbesondere auf die Rückmeldung des OIK I im Rahmen der kantonalen Vorprüfung (vgl. Anhang C) zurückzuführen. Dies betrifft die folgenden Fließgewässer:

Gewässer	Massnahme
Aare	Entlang der Aare gilt grundsätzlich ein Gewässerraum von 125 m (festgelegt durch den Kanton nach Methodik «Roulier»). Der Raumbedarf der Aare wird aber durch diverse wichtige Infrastrukturanlagen (Autobahn, Kantonsstrasse, Bahnlinie, Hochwasserschutzdämme) teilweise eingeschränkt. Zu diesem Zweck wurde teilweise ein «Freihalteraum» zur Raumsicherung potenzieller wasserbaulicher Eingriffe und/oder Hochwasserschutzmassnahmen oder ein als «dicht überbaut» bezeichneten Gewässerraum, in welchem das OIK I im Rahmen eines Baugesuchs einbezogen werden muss, festgelegt. (vgl. Kap. 2.5, 2.9 und 2.11, Anhang C, D und E).
Oltschibach	Am Oltschibach befinden sich zwei grössere Geschiebesammler. Zur Sicherstellung der Zugänglichkeit zum Gewässer bzw. des Gewässerunterhalts wurden in diesen Bereichen Gewässerraumerhöhungen um die jeweiligen Gewässerparzellen vorgenommen.
Wandelbach	Im Bereich des Geschiebesammlers (Parz. Nr. 157) wurde zur Gewährleistung der Gewässerzugänglichkeit bzw. des Gewässerunterhalts eine Gewässerraumerhöhung um die entsprechende Gewässerparzelle vorgenommen.
Hüsebach	Für die beiden Geschiebesammler am Hüsebach, nördlich des Siedlungsgebiets, wurde zur Sicherstellung der Zugänglichkeit zum Gewässer bzw. des Gewässerunterhalts eine Gewässerraumerhöhung anhand der räumlichen Verhältnisse (Parzelle, Strasse etc.) vorgenommen, sodass sämtliche Anlageteile innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.
Alpbach	Am Alpbach wurde der Gewässerraum soweit ausgedehnt, als dass sämtliche Anlageteile der Verbauung wie Blocksätze und Rückhalteraum darin zu liegen kommen.
Milibach	Der Milibach wurde zugunsten des Hochwasserschutzes teilweise mit Sperrtreppen verbaut. Der Gewässerraum wurde im entsprechenden Waldstück daher soweit ausgedehnt, dass sämtliche Anlageteile darin zu liegen kommen.
Balmglunte	Der Gewässerraum im Bereich des Geschiebesammlers «Balmglunte» wurde um die gesamte Gewässerparzelle erhöht.

2.7.3 Erhöhungen aufgrund Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Das Aufwertungsprojekt Hüsenbach / Sytenwald befindet sich im Auengebiet von nationaler Bedeutung «Sytenwald» mit gewässerbezogenen Schutzziele. Im Perimeter dieses Revitalisierungsprojekts wurden Flächen für den aquatischen Lebensraum ökologisch aufgewertet, die teilweise über den nach Bundesrecht auszuscheidenden Gewässerraum hinausgehen. Daher, sowie aufgrund der Rückmeldung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung (Vorprüfungsbericht) wurde der Gewässerraum im entsprechenden Bereich um den gesamten Perimeter des Auengebiets erweitert.

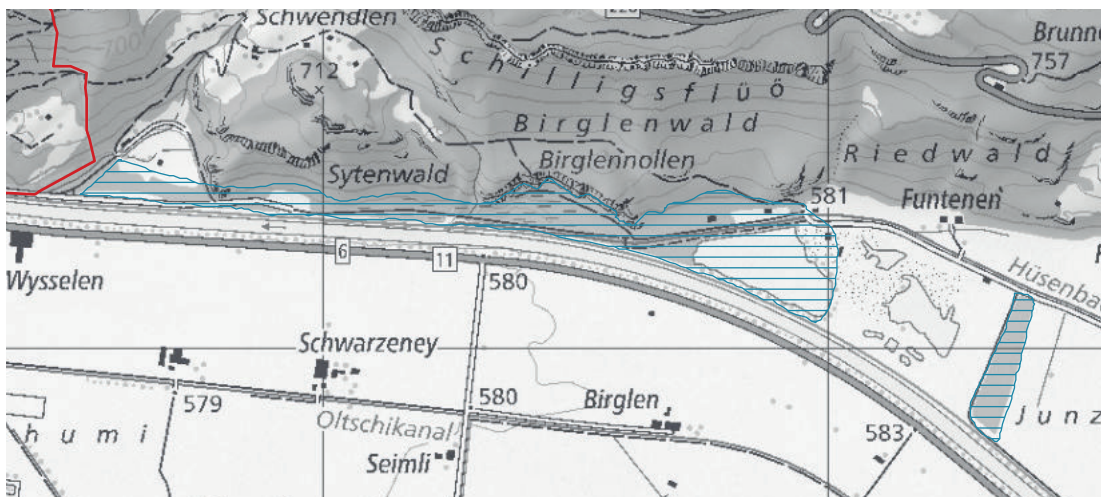


Abb. 11 Planausschnitt «Auengebiet von nationaler Bedeutung» gemäss Geoportal Kanton Bern

2.8 Reduktion Gewässerraum

Die Breite des Gewässerraums kann gemäss Art. 41a Abs. 4 lit b GSchV den topografischen Verhältnissen angepasst werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Dies betrifft Gewässerabschnitte in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und solche, die bergseitig von Hängen gesäumt sind. In Meiringen soll von dieser Art der Gewässerraumreduktion im Bereich der Parzelle 1238 (oberhalb der Aareschlucht) Gebrauch gemacht werden.

Der Gewässerraum der Aare wird im Bereich der Aareschlucht mit einer Breite von 26.5 m festgelegt, wodurch teilweise auch landwirtschaftlich genutzte Flächen weit oberhalb des eigentlichen Gewässers beeinträchtigt werden. Vorliegend betroffen ist die Parzelle Nr. 1238, welche sich gut 50 m höher als die Aare befindet. Der festzulegende Gewässerraum hat in diesem Bereich keinerlei Bezug mehr zur Aare, wonach der Gewässerraum reduziert ausgeschieden wird.



Abb. 12 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum»; rot umrandet: der reduzierte Gewässerraum im Bereich der Parzelle Nr. 1238.

2.9 Bestimmung «dicht überbauter» Gebiete

Zur Beurteilung, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» bezeichnet werden kann, wurde die Arbeitshilfe «dicht überbaut» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 30. Oktober 2017 beigezogen.

In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden. Bei einer Unterschreitung des Gewässerraums sind der Gewässerunterhalt, der Hochwasserschutz, der Schutz bestehender Ufervegetation und, soweit erforderlich, die ökologische Aufwertung des Uferbereichs zu gewährleisten.

2.9.1 Interessenabwägung zu den dicht überbauten Gebiete

Die Gewässerräume der Aare, des Alpbachs und des Milibachs tangieren im Siedlungsgebiet mehrere Gebiete, die von Bauten und Anlagen beeinträchtigt sind, und/oder die für die Siedlungsentwicklung nach innen berücksichtigt werden sollten. Die Festlegung kann je Teilgebiet wie folgt begründet werden:

Gmeindmatten /
Schwimmbad

Im Uferbereich der Aare unmittelbar am Gewässer befinden sich diverse Gewerbebauten sowie das Schwimmbad von Meiringen. An zentraler Lage gelegen, stehen die Bauten eng beieinander. Die Flächen sind weitestgehend bebaut bzw. versiegelt und werden durch den auszuscheidenden Gewässerraum zu grossen Teilen überlagert. Um zukünftige Erweiterungen sowie Verdichtungsvorhaben zu ermöglichen, soll dieser Bereich als «dicht überbaut» festgelegt werden. Siedlungsinterne Grün- und Freiräume sind dadurch nicht betroffen. Ebenfalls ist ein naturnaher Ausbau der Aare im entsprechenden Abschnitt nicht vorgesehen.

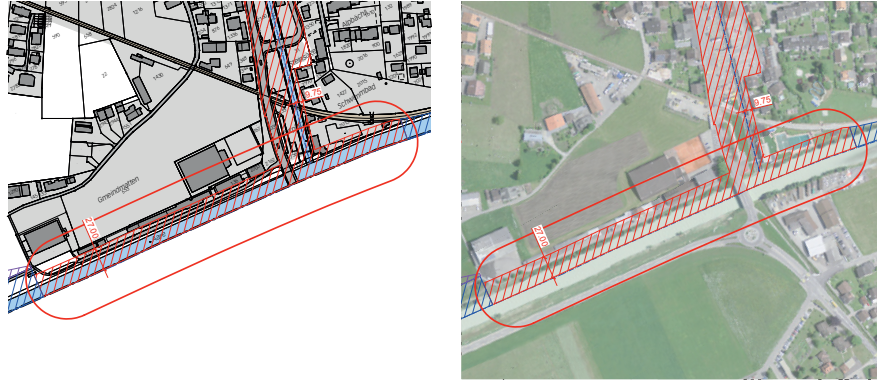


Abb. 13 Festlegung als «dicht überbautes» Gebiet im Bereich Gmeindmatten / Schwimmbad mit rot markiertem Betrachtungsperimeter; Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts).

Stickli-Ischlag

Im Gegensatz zu vielen Bereichen entlang der Aare wird der nördliche Uferbereich im Gebiet «Stickli-Ischlag» nicht durch wichtige Infrastrukturanlagen (bspw. Kantonsstrasse, Bahnlinie etc.) beschränkt. Aus diesem Grund hat der Gewässerraum gemäss Aussagen des OIK I nordseitig grundsätzlich eine Breite von 62.5 m aufzuweisen (kantonale Festlegung nach Methodik «Roulier»; gesamte Breite 125 m). Da ein derart breiter Gewässerraum das Arbeitsplatzgebiet «Stickli-Ischlag» in der künftigen baulichen Entwicklung massiv einschränken würde, soll der Gewässerraum teilweise als «dicht überbaut» bezeichnet und auf den gewässerseitigen Rand der bestehenden Erschliessungsstrasse reduziert werden. Diesbezüglich wurde eine Voranfrage beim Kanton eingereicht (vgl. Anhang E), welche mit Schreiben vom 11. August 2023 beantwortet wurde (vgl. Anhang F).

Diese Festlegung stützt sich auf die Kriterien gemäss Arbeitshilfe «dicht überbaut». Vorliegend handelt es sich um ein kommunal und teilregional wichtiges Arbeitsplatzgebiet, welches unter anderem bedingt durch die zulässige Nutzung (Industrie) nicht unmittelbar an das eigentliche Siedlungsgebiet angrenzt. Im Verhältnis zur gesamten Siedlungsfläche von Meiringen ist das Gebiet jedoch zentral gelegen und gut erschlossen. Die als «dicht überbaut» zu bezeichnenden Flächen sind zu ungefähr 80 % versiegelt und weitestgehend bebaut bzw. der Nutzung entsprechend genutzt. Hinzu kommt, dass zahlreiche Bauten projektiert sind und in naher Zukunft realisiert werden sollen. Diese aktuell noch unbebauten Flächen sind als «Baulücken» einzustufen. Weiter werden mit dieser Festlegung keine siedlungsinternen Grün- und Freiräume tangiert. Auch ist im entsprechenden Gebiet ein naturnaher Ausbau des Gewässers unverhältnismässig. Durch diese Festlegung kann einerseits eine weitere bauliche Entwicklung ermöglicht und andererseits der Gewässerrichtplan «Hasliaare» berücksichtigt werden.

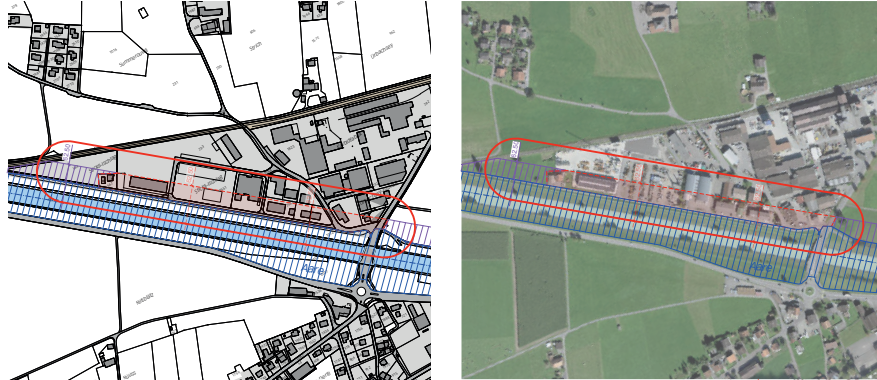


Abb. 14 Festlegung als «dicht überbautes Gebiet» mit Gewässerraumreduktion (rot transparent dargestellt) im Bereich Stickli-Ischlag mit rot markiertem Betrachtungsperimeter; Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts);

Märtplatz / Steinsäge

Der Alpbach verläuft entlang einer der Hauptverkehrsachsen von Meiringen, mitten durch das Siedlungsgebiet. Die Flächen sind beidseits des Gewässers mit Parkplätzen und Bauten stark versiegelt. Durch die Festlegung als «dicht überbaut» werden zudem keine siedlungsinterne Grün- und Freiräume tangiert. Ebenfalls stellt ein naturnaher Ausbau des Gewässers aufgrund der unmittelbar anliegenden Nutzungen sowie der zugunsten des Hochwasserschutzes erstellten Verbauungen keine Option dar.

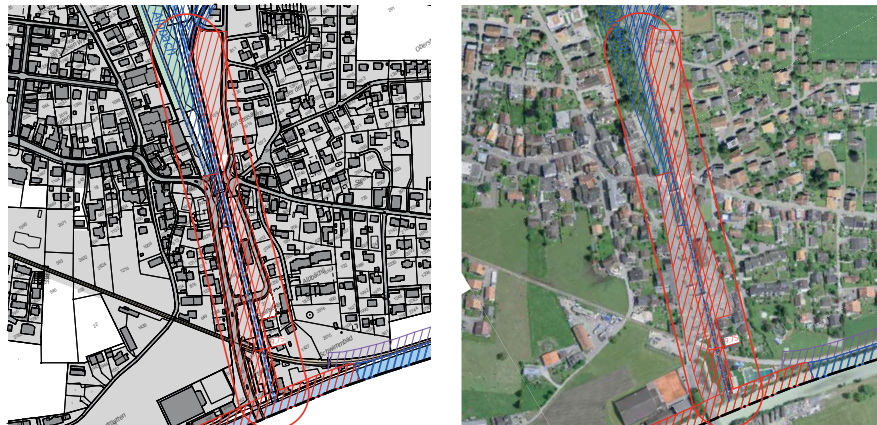


Abb. 15 Festlegung als «dicht überbautes» Gebiet im Bereich Märtplatz / Steinsäge mit rot markiertem Betrachtungsperimeter; Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts).

2.10 Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung

Verzicht nach
GSchV

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurde geprüft, ob bei gewissen Gewässern auf eine Gewässerraumfestlegung nach Bundesgesetz verzichtet werden kann. In Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV ist festgehalten, dass auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer:

- sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt ist;
- sehr klein ist, oder;
- eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat (stehende Gewässer).

Nach GSchV ist ein Verzicht jedoch nur zulässig, wenn keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt, Vernetzung etc.) entgegenstehen.

2.10.1 Grundsätzliche Handhabung

Fliessgewässer im Wald

Bei Gewässern, welche sich gänzlich im Wald befinden, wurde in der Regel auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet, da der Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung bereits ausreichend geschützt ist. Zudem sind Bauvorhaben im Wald grundsätzlich unzulässig. Rechtlich und tatsächlich würde sich an der zulässigen Nutzung nichts ändern. Hingegen wurde bei kürzeren, im Wald verlaufenden Abschnitten, ein Gewässerraum aus plangrafischen Gründen festgelegt.

Auf Antrag der Abteilung Walderhaltung Region Alpen wird im Bereich der Parzelle Nr. 1664 (innerhalb des Waldes) auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet, da sich in diesem Bereich ein aktiv genutzter Holzlagerplatz befindet.

Fliessgewässer im Sömmerungsgebiet

Für Fliessgewässer im Bereich des Sömmerungsgebiets wurde in der Regel auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Bauvorhaben sind ohnehin nur mit einer Ausnahmegewilligung möglich (da keine Bauzonen im Sömmerungsgebiet vorhanden sind) und für die landwirtschaftliche Nutzung gelten besondere Bestimmungen. Zudem bilden Gewässer im Sömmerungsgebiet oft kein klar erkennbares Gerinne.

Aufgrund der Rückmeldung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung (Vorprüfungsbericht; vgl. Kap. 4.3.5) wurde hingegen bei einigen Fliessgewässern im Sömmerungsgebiet dennoch ein Gewässerraum festgelegt. Betroffen sind ausschliesslich Gewässer auf der Schwarzwaldalp sowie in den Gebieten «Pfanni» und «im obristen Breitenboden», da dort diverse Bauten und Anlagen teilweise sehr nahe an den jeweiligen Fliessgewässern zu liegen kommen. Durch die Gewässerraumfestlegung wird Planungssicherheit für potentielle Erneuerungs- und Erweiterungsvorhaben geschaffen, da der einzuhaltende Bauabstand grundeigentümergebunden festgelegt wird. Andernfalls müsste stets der OIK I beigezogen werden (vgl. Kap. 2.10.3).

eingedolte Fliessgewässer

Für eingedolte Fliessgewässer im Bereich der Bauzonen wurde stets ein Gewässerraum festgelegt. Ebenfalls bei kürzeren eingedolten Abschnitten in der Landwirtschaftszone. Hingegen wurde für Dolungen ausserhalb der Bauzone, welche nicht im Bereich eines potentiellen Gefahrengebiets (mittlere oder erhebliche Gefährdung) zu liegen kommen, grundsätzlich kein Gewässerraum ausgeschieden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Gewässerabschnitte, welche selbst im Rahmen einer Gewässeraufnahme nicht eindeutig bestimmt werden konnten.

Die Gewässerraumausscheidung über eingedolten Fliessgewässern hat nach Art. 41c GSchV keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungseinschränkungen.

2.10.2 Interessenabwägung zum Verzicht

Bei den nachfolgend aufgeführten Fliessgewässern wird auf der Grundlage einer Interessenabwägung auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet:

Gewässer	Gebiet / Abschnitt	Bemerkung
Lässlibächli	Brünig / Wacht; Parz. Nr. 1433 - 1220	Das gemäss Datensatz «GNBE» oberirdisch verlaufende Fliessgewässer dient oberhalb der Brünigstrasse lediglich der Strassenentwässerung. Eine Ufervegetation lässt sich nicht erkennen und das Gewässer kommt lediglich im Bereich der geringen Hochwassergefährdung zu liegen. Auf eine Gewässerraumfestlegung wird nach Art. 41a Abs. 5 lit. c und d verzichtet (vgl. Abb. 16).
Fäschbächli	Balm; Parz. Nr. 803 - 2457	Das Fäschbächli ist entgegen des Datensatzes «GNBE» nicht als eigentliches Fliessgewässer zu klassieren. Lediglich eine kleine trockene Mulde ohne jegliche Ufervegetation lässt den Gewässerverlauf erahnen (vgl. Abb. 17). Zudem ist dieses ab Parz. Nr. 2456 bis in den Wald eingedolt und weist lediglich eine geringe Hochwassergefährdung auf.
Gräbli «Gspis»	Gspis; Parz. Nr. 2556	Das Gräbli «Gspis» welches in das Gspisbächli mündet weist lediglich eine Sohlenbreite von ca. 10 cm auf, verfügt über keinerlei Ufervegetation und kommt lediglich im Bereich des geringen Gefahrengebiets zu liegen. Auf eine Gewässerraumfestlegung wird gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV verzichtet (vgl. Abb. 18).
Weidbach Ost	Weid; Parz. Nr. 824 - 2556	Im Bereich der Parz. Nrn. 824 - 2556 ist kein oberirdisches Gewässer erkennbar (vgl. Abb. 19). Eine Gewässerraumfestlegung erübrigt sich.
Nebengerinne Weidbach West	Schmidlis; Parz. Nr. 820 - 1416	Für die kleinen Nebengerinne, westlich des «Weidbachs West» wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV kein Gewässerraum ausgeschieden. Die kaum auffindbaren Gräben weisen lediglich eine geringe Hochwassergefährdung auf und verfügen über keinerlei Ufervegetation.
Nebengerinne Rufibächli	Pfaffenmad; Parz. Nr. 1067 - 1391	Das Nebengerinne, östlich des Rufibächli misst lediglich wenige cm, weist keinerlei Ufervegetation auf und ist durch ein allfälliges Hochwasserereignis nur «gering» beeinträchtigt. Daher wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Gewässer	Gebiet / Abschnitt	Bemerkung
Gräbli «Parz. Nr. 1483»	Löibschiboden; Parz. Nr. 1483	Gemäss Gewässernetz GNBE befindet sich auf der Parzelle Nr. 1483 ein kleines Fliessgewässer. Vor Ort ist dieses jedoch kaum als solches erkennbar. Lediglich eine kleine Mulde lässt das «Gräbli» erahnen (vgl. Abb. 20). Zudem ist weder eine Ufervegetation noch eine Hochwassergefährdung erkennbar. Auf eine Gewässerraumfestlegung wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV verzichtet.
Vorder / Hinder Stänglibächli	Löibschiboden; Parz. Nr. 1976	Das Stänglibächli West ist, entgegen des Datensatzes «GNBE», lediglich bis zur Strasse (Parz. Nr. 1976) als oberirdisches Gerinne erkennbar. Das Stänglibächli Ost ist gänzlich unauffindbar (vgl. Abb. 21). Auf eine Gewässerraumfestlegung oberhalb der Strasse wird daher verzichtet.
Gräbli «Stänglibächli Ost»	Löibschiboden; Parz. Nr. 2003	Das Seitengerinne des Stänglibächlis ist spätestens oberhalb der Strasse (Parz. Nr. 2003) nicht mehr erkennbar. Auf eine Gewässerraumfestlegung wird daher verzichtet.



Abb. 16 Lässlibächli / Brünig



Abb. 17 Fäschrächli / Balm



Abb. 18 Gräbli «Gspis» / Gspis



Abb. 19 Weidbach Ost / Weid



Abb. 20 Gräbli Parz. Nr. 1483



Abb. 21 Vorder / Hinder Stänglibächli

2.10.3 Konsequenzen durch den Verzicht

Wird jedoch auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet, kommt Art. 541 Abs 7. GBR zum Tragen:

«Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Gewässerachse (Mittelachse), dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist (Art. 39 WBV)».

Des Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss ChemRRV unabhängig von der Gewässerraumfestlegung. Das heisst, in einem 3.0 m breiten Streifen entlang von allen Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) und deren Ufervegetation (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Krone der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6.0 m.

2.11 Freihalteraum

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung (Vorprüfungsbericht; vgl. Kap. 4.3.6) forderte der OIK I teilweise die Festlegung eines Freihalteraums, was auf den bestehenden Gewässerrichtplan «Hasliaare» respektive den darin festgelegten Perimeter zur Raumsicherung (vgl. Kap. 2.5) zurückzuführen ist. Betroffen sind insbesondere diejenigen Uferbereiche der Aare, welche nicht durch eine wichtige Infrastrukturanlagen (bspw. Kantonsstrasse, Bahnlinie) eingeschränkt werden (vgl. auch Anhang C, D und E).

Der Freihalteraum dient der Raumsicherung künftiger wasserbaulicher Eingriffe sowie potentieller Hochwasserschutzprojekte entlang der Aare, wonach die entsprechenden Flächen von Bauten und Anlagen freigehalten werden müssen. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, sofern sie auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind. Auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat der Freihalteraum jedoch keinen Einfluss.

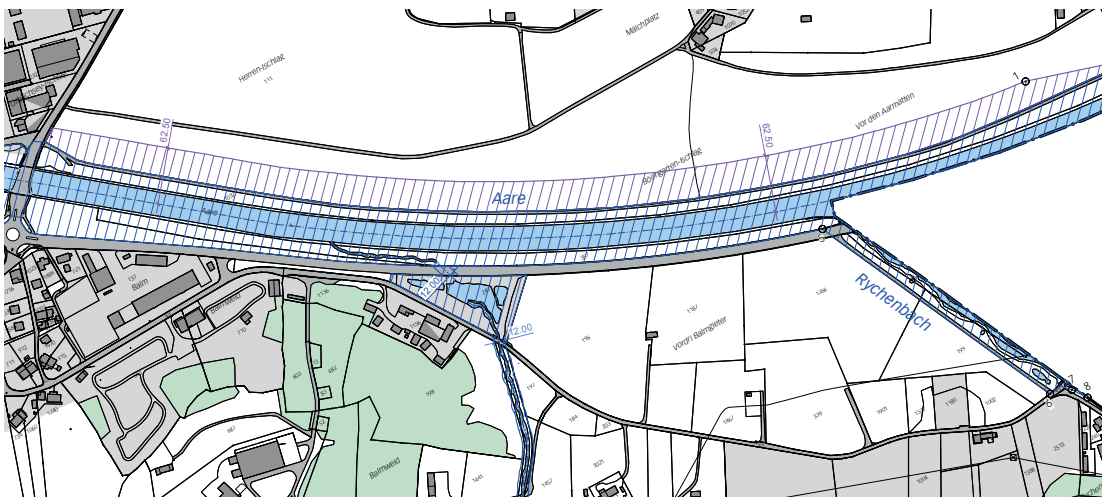


Abb. 22 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum»; violett schraffiert: der Freihalteraum; blau schraffiert: der Gewässerraum.

2.12 Festlegung im Zonenplan

2.12.1 Grundsätze

Der Gewässerraum ist im «Zonenplan Gewässerraum (1–2)» grundeigentü-
 merverbindlich festgelegt. Abweichungen von den ermittelten Gewässer-
 räumen sind nur unter bestimmten Bedingungen (Standortgebundenheit
 von Bauten und Anlagen) oder in den als «dicht überbaut» bezeichneten
 Gebieten möglich.

Inhalte	<p>Es werden folgende Inhalte in den Plan aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gewässerraum im Bereich der Naturschutz-, Auen-, und BLN-Gebiete (Korridor) – Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet (Korridor) – Gewässerraum im übrigen Gemeindegebiet (Korridor) – Randstreifen im Gewässerraum ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen – Freihalteraum
Hinweise	<p>Hinweisend werden die offenen und eingedolten Gewässer gemäss den amtlichen Vermessungsdaten mit Beschriftung, die offenen, eingedolten und unbekanntes Gewässer gemäss kantonalem Gewässernetz «GNBE» (ergänzend), die projektierten offenen und eingedolten Gewässer, die projektierte Hochwasserentlastungsleitung, die Druckleitungen, die Gewässerachsen, die Schutzgebiete gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV, die Grundwasserschutz-zonen S1 und S2, die generalisierten Bauzonen, der Wald, die bestehenden Gebäude, die Strassen, die Bahnlinie sowie die Gemeindegrenze dargestellt.</p>
Festlegung und Darstellung	<p>Im «Zonenplan Gewässerraum (1–2)» der Gemeinde Meiringen wird der Gewässerraum in der Regel mittig auf die Gewässerachse gelegt (vorbehalten Gewässerraum Aare und Gewässerraumerhöhungen). So entsteht ein symmetrischer Gewässerraum und es gelten für die angrenzenden Grundeigentümer beidseitig dieselben Abstände. Grundsätzlich wäre auch eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums möglich. Da dies jedoch einseitig zu einer Benachteiligung durch grössere Bauabstände und auf der anderen Gewässerseite zu einer Bevorteilung durch geringere Gewässerabstände führt, wird diese Möglichkeit nur in Ausnahmefällen herangezogen.</p> <p>Das Ausscheiden der Gewässerräume erfolgt differenziert nach der Lage der Gewässer:</p>

Darstellung	Gebiet	Darstellung
Korridor	im Bereich der kantonalen Naturschutzgebiete, der Augengebiete von nationaler Bedeutung und der BLN-Gebiete	grün schraffiert
	im als «dicht überbaut» bezeichneten Gebiete	rot schraffiert
	im übrigen Gemeindegebiet	blau schraffiert

2.12.2 Festlegung Gewässerraum im Bereich der Naturschutz-, Auen- und BLN-Gebiete

Der Gewässerraum wird im Bereich des kantonalen Naturschutzgebietes, der Auengebiete von nationaler Bedeutung sowie im BLN-Gebiet als flächig überlagernder Korridor festgelegt und grün schraffiert dargestellt. Die Gewässerraumberechnung richtet sich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (vgl. Kapitel 2.3 «Biodiversitätskurve»).

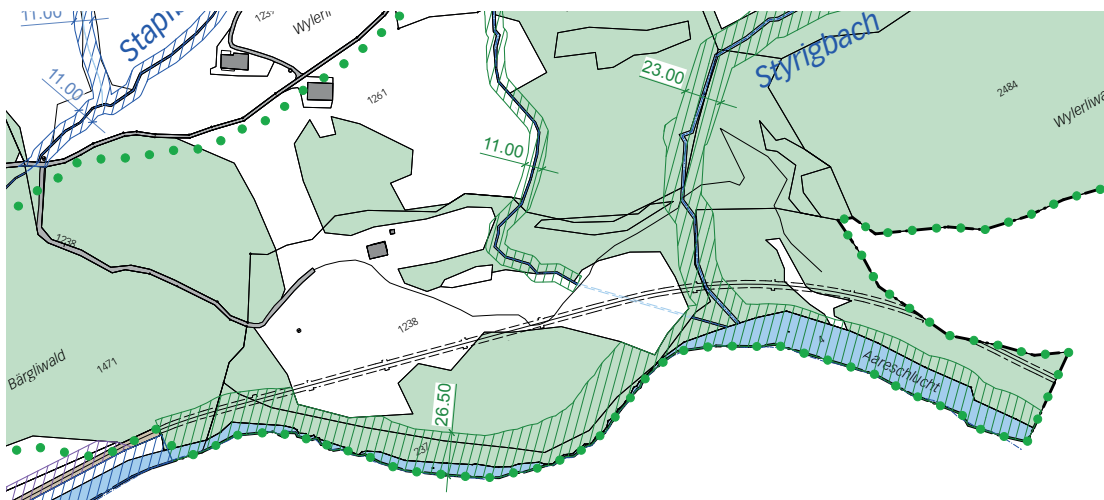


Abb. 23 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; grün schraffiert: Der Gewässerraum im Bereich der kant. Naturschutz-, Auen- und BLN-Gebiete (Korridor); grün punktiert: Gebiet mit gewässerbezogenen Schutzzielen (gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV)

2.12.3 Festlegung Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet

Der Gewässerraum, welcher gemäss Kap. 2.9 als «dicht überbaut» bezeichnet wird, ist im Zonenplan Gewässerraum ebenfalls als Korridor festgelegt und rot schraffiert dargestellt. Vorliegend sind keine gewässerbezogenen Schutzziele vorhanden, wonach sich die Gewässerraumberechnung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (vgl. Kapitel 2.3 «Hochwasserkurve») richtet.

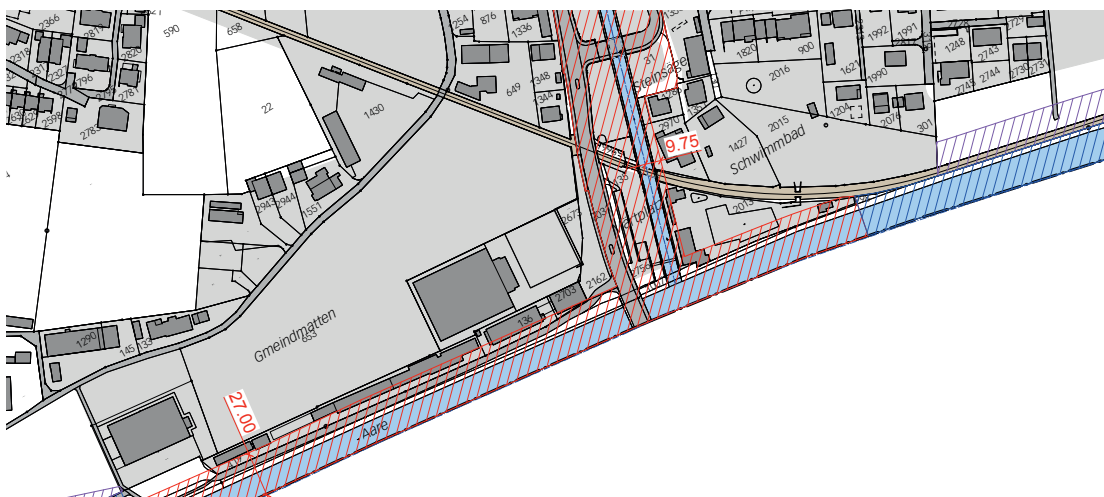


Abb. 24 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; rot schraffiert: der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet

2.12.4 Festlegung Gewässerraum im übrigen Gemeindegebiet

Im übrigen Gemeindegebiet wird der Gewässerraum ebenfalls als flächig überlagernder Korridor ausgeschieden. Im Zonenplan Gewässerraum wird dieser blau schraffiert dargestellt. Vorliegend sind keine gewässerbezogenen Schutzziele vorhanden, wonach sich die Gewässerraumberechnung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (vgl. Kapitel 2.3 «Hochwasserkurve») richtet.

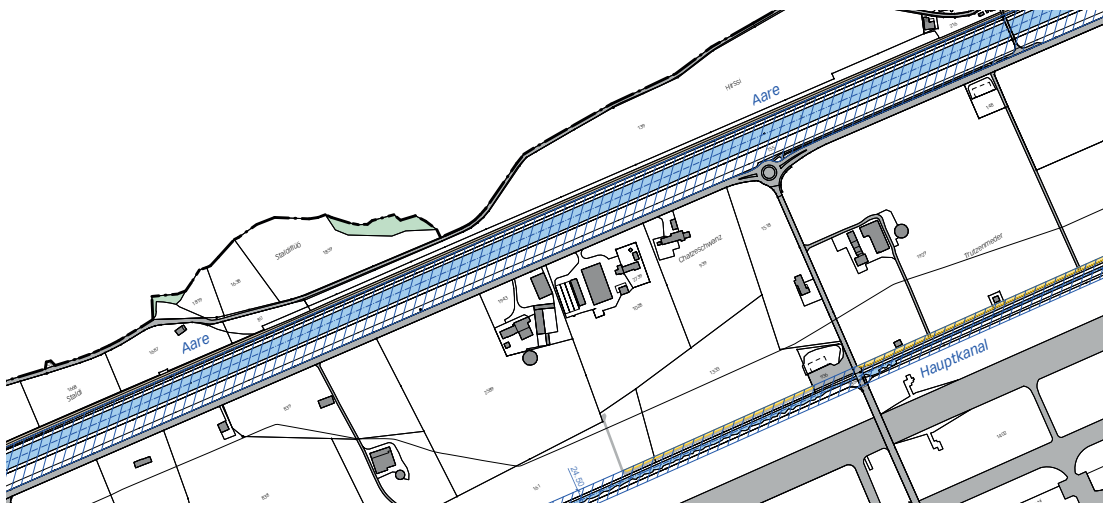


Abb. 25 Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum; blau schraffiert: der Gewässerraum im übrigen Gemeindegebiet

2.13 Änderung Baureglement

Art. 541 Gewässerraum

Zum neuen «Zonenplan Gewässerraum (1–2)» ist eine Änderung des Baureglements erforderlich. Die heutigen Bestimmungen in Art. 541 (Fließgewässer) werden durch die Bestimmungen zum Gewässerraum ersetzt und an die Vorgaben gemäss revidiertem kantonalem Wasserbaugesetz angepasst.

Innerhalb des Gewässerraums sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Neu können in den als «dicht überbaut» festgelegten Gebieten (im Gewässerraum) Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig sind nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

Für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern sowie den im Zonenplan Gewässerraum entsprechend gekennzeichneten Randstreifenabschnitten (Art. 541 Abs. 7 BR) gelten die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nicht.

Zudem ist entlang von Ufergehölzen für Hochbauten ein Bauabstand von mind. 6 m, für Anlagen wie Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gräben und dergleichen ein solcher von 3 m einzuhalten.

Art. 541a Freihalteraum

Der neu eingeführte Freihalteraum ist in Art. 541a geregelt und dient der Raumsicherung künftiger wasserbaulicher Eingriffe sowie potentieller Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte entlang der Aare. Innerhalb des Freihalteraums besteht grundsätzlich ein Bauverbot für Hochbauten und Anlagen, es sei denn, diese sind auf eine Lage am Gewässer angewiesen (Hochwasserschutzmassnahmen, Revitalisierungsprojekte etc.). Auf bestehende Bauten und Anlagen sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat dieser keinen Einfluss.

Anhang A127 Gewässerraum

Zur Illustration der Messweise der Gewässerräume, wird die bestehende Skizze zur Messweise in Anhang A127 durch drei neue ersetzt. Im Gegensatz zur heutigen Regelung werden die einzuhaltenden Bauabstände gegenüber Fliessgewässern nicht mehr ab der Mittelwasserlinie (uferseitig) gemessen sondern über den festgelegten Gewässerraum grundeigentümerverbindlich definiert. Bei stehenden Gewässern bleibt die Messweise unverändert. Die Gewässerachse ist im «Zonenplan Gewässerraum» hinweisend dargestellt und entspricht der Gewässermittle.

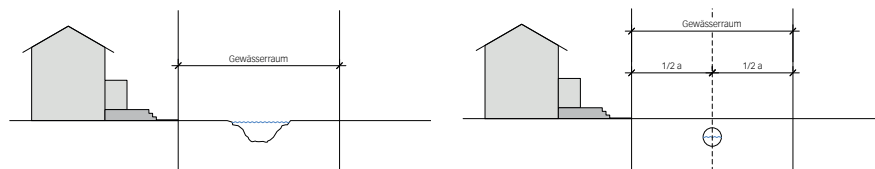


Abb. 26 Messweise zur Ausscheidung des Gewässerraums bei offenen Fließgewässern (links) und bei eingedolgt Gewässern (rechts).

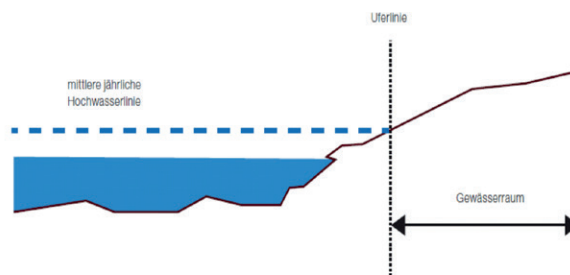


Abb. 27 Messweise zur Ausscheidung des Gewässerraums bei stehenden Gewässern.

2.14 Ausnahmbewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen

Nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV kann die Behörde Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum erteilen, wenn der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt. Zudem gilt es sicherzustellen, dass keine Dünger- oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Das Verfahren sowie die Kriterien für die Gewährung der Ausnahmbewilligung sind im Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum» vom 21. November 2019 (revidiert 25. Januar 20223) festgehalten.

Der Gemeinderat von Meiringen bzw. die planungsbegleitende Infrastrukturkommission haben sich dazu entschieden, die Thematik der «Ausnahmbewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen» in die vorliegende Teilrevision zu integrieren. Das heisst, die Gemeinde erarbeitet zusammen mit den betroffenen Grundeigentümer die entsprechenden Gesuche sowie die dazu erforderlichen Nachweise.

Die Gesuche um Erteilung einer Ausnahmbewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV wurden zusammen mit der vorliegenden Teilrevision zur abschliessenden kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit dem Fachbericht vom 21. Juni 2022 hat das Amt für Wasser und Abfall (AWA) für alle sieben beantragten Gesuche eine Ausnahmbewilligung in Aussicht gestellt. Gestützt auf diesen Fachbericht erfolgt die definitive Erteilung der Ausnahmbewilligung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) mittels eines Gesamtentscheides in einem koordinierten Verfahren nach Koordinationsgesetz.

Der Umgang, die Prüfung sowie die entsprechenden Anträge zur Erteilung einer entsprechenden Ausnahmbewilligung können dem separaten Bericht «Ausnahmbewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach GSchV» entnommen werden.

2.15 Konsequenzen

2.15.1 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Zulässige Nutzung im Gewässerraum

Der Gewässerraum darf gemäss Art. 41c GSchV nur extensiv genutzt werden. Erlaubt ist die extensive landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz sowie extensiv genutzte Weide und Waldweide. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmittel grundsätzlich untersagt.

keine Einschränkungen bei eingedolten Fliessgewässern

Wird jedoch über eingedolten Fliessgewässern ein Gewässerraum ausgeschieden, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV nicht.

Ausnahmebewilligungen

Für die im Zonenplan Gewässerraum entsprechend markierten Randstreifen gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 541 Abs. 7 GBR bzw. Art. 41c Abs. 4bis GSchV.

2.15.2 Forstwirtschaftliche Bewirtschaftung

Zulässige Nutzung im Gewässerraum

Wird im Bereich des Waldes ein Gewässerraum ausgeschieden, so richtet sich die zulässige Nutzung neben den Bestimmungen gemäss Waldgesetz (WaG) auch nach Art. 41c GSchV. Demnach sind im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Zudem dürfen die entsprechenden Waldflächen nur extensiv genutzt werden.

3. Auswirkungen

3.1 Raumplanung, Baulandreserven

Da der Gewässerraum im Siedlungsgebiet die Grundzone als Korridor überlagert, kann die Fläche im Gewässerraum weiterhin an die Ausnutzung angerechnet werden. Dadurch wird das Nutzungsmass für Parzellen mit Teilbereichen im Gewässerraum nicht reduziert. Die Baulandreserven der Gemeinde bleiben somit unverändert.

3.2 Dicht überbaute Gebiete

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurden Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts als «dicht überbaut» festgelegt. In den im Zonenplan Gewässerraum festgelegten Gebiete können zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Liegt ein Bauvorhaben im Gewässerraum holt die Baubewilligungsbehörde einen Amtsbericht Wasserbaupolizei des Tiefbauamtes ein. Dieser bestimmt den für den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer nötigen Bauabstand.

Es ist zu beachten, dass die als «dicht überbaut» festgelegten Gebiete keinen abschliessenden Charakter haben. Demnach ist es möglich, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weitere Gebiete als «dicht überbaut» festzulegen.

3.3 Gewässer

Der Gewässerraum ist im «Zonenplan Gewässerraum» ausgeschieden und wird mit dem geänderten Art. 541 im Baureglement geregelt. Auf bestehende Nutzungen am Gewässer hat dies keinen Einfluss.

3.4 Naturschutz

Mit der Festlegung der Gewässerräume, welche die Ufervegetation beinhalten, ist deren Schutz (Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz vor Düngeeinträgen) gewährleistet. Die zulässige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

3.5 Naturgefahren

Die Festlegung der Gewässerräume im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung dient u.a. zum Schutz vor Hochwasser (Art. 36a Abs. 1 GSchG; Art. 41a Abs. 3 GSchV). Die blosser Einführung der Gewässerräume in die baurechtliche Grundordnung hat jedoch keine unmittelbare Folgen für den Hochwasserschutz. Für die Gefahrenbeurteilung ist nach wie vor die Gefahrenkarte, resp. der Zonenplan Naturgefahren der Gemeinde massgebend.

3.6 Fruchtfolgeflächen

Die Gemeinde Meiringen weist keine Fruchtfolgeflächen auf. Demnach sind von der Gewässerraumausscheidung auch keine solchen betroffen.

4. Verfahren

4.1 Vorgehen

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Es ergibt sich folgender ungefährer Ablauf:

Bis Oktober 2018	Entwurf Zonenplan Gewässerraum mit Änderung Baureglement und Erläuterungsbericht
Nov. 2018–Feb. 2019	Behandlung Kommission / Beschluss Gemeinderat
21. März 2019	Öffentliche Informationsveranstaltung
21. Juni–12. Aug. 2019	Mitwirkung
Aug.–Sept. 2019	Auswertung Mitwirkung / Erstellung Mitwirkungsbericht
3. Februar 2020	Beschluss Gemeinderat
Feb.–Mai 2020	Kantonale Vorprüfung
Bis Juni 2021	Ausarbeitung Gesuche für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen bei Randstreifen inklusive der erforderlichen Nachweise
11. April 2022	Beschluss Gemeinderat
April 2022–Mai 2023	Abschliessende kantonale Vorprüfung
Bis Februar 2024	Abklärungen und Bereinigung Unterlagen
11. März 2024	Beschluss Gemeinderat
20. März–22. April 2024	Öffentliche Auflage
-	Es wurden keine Einspracheverhandlungen durchgeführt (keine Einsprachen eingegangen)
14. Oktober 2024	Beschluss Gemeinderat
2. Dezember 2024	Beschluss Gemeindeversammlung
anschliessend	Genehmigung AGR

4.2 Orientierung und Mitwirkung

Im Vorfeld der eigentlichen Mitwirkung wurde am 21. März 2019 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt, an welcher die interessierte Bevölkerung von Meiringen über die Festlegung der Gewässerräume und insbesondere die damit einhergehenden Auswirkungen informiert und in den Planungsprozess einbezogen wurde.

Die Mitwirkung wurde mit einer öffentlichen Planaufgabe vom 21. Juni bis 12. August 2019 gewährt. Im Rahmen der Mitwirkung konnten Personen und Organisationen Eingaben und Anregungen zuhanden der Planungsbehörde einreichen.

4.2.1 Eingaben und Stellungnahmen (Mitwirkungsbericht)

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe gingen bei der Gemeindeverwaltung Meiringen insgesamt 4 Eingaben ein. Auf diese wird nachfolgend je Antrag mittels Stellungnahme eingegangen:

Eingabe Nr. 1

Verfasser	Privatperson 1
Antrag 1a	<i>Auf den Parzellen Nr. 1346 und 1976 sei je ein Gewässerverlauf eingezeichnet, obwohl diese entweder nicht existieren oder allenfalls unterirdisch verlaufen. Demnach soll im Bereich der genannten Parzellen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Wo allenfalls ein unterirdisches Gewässer vorhanden sei, dürfe die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt werden.</i>
Stellungnahme 1a	<ul style="list-style-type: none">– Der im Rahmen der Mitwirkung aufgelegene Zonenplan Gewässerraum beinhaltet weder im Bereich der Parzelle Nr. 1346 noch im Bereich der Parzelle Nr. 1976 einen Gewässerraum. Der Verzicht wurde mit Art. 41a Abs. 5 lit. b (Bereich Parz. Nr. 1346) lit. d (Bereich Parz. Nr. 1976) GSchV begründet.
Antrag 1b	<i>Auf den Parzellen Nrn. 1483 und 1391 verlaufen Entwässerungsgräben, welche lediglich der Oberflächenentwässerung dienen. Vorliegend fliesse keine Quelle oder sonstiges Wasser zu. Zudem würden die Gräben ohne Unterhalt verwachsen. Ferner sei zu wenig Wasser vorhanden, um ein Bachbett bilden zu können, wonach es sich vorliegend nicht um Gewässer im Sinne der Wasserbaugesetzgebung handle. Die beiden Gräben seien aus dem Zonenplan Gewässerraum zu streichen.</i>
Stellungnahme 1b	<ul style="list-style-type: none">– Die beiden Entwässerungsgräben sind entweder in den amtlichen Vermessungsdaten und/oder im kantonalen Gewässernetz enthalten und können demnach nicht gelöscht werden. Hingegen sind diese im Zonenplan Gewässerraum lediglich hinweisend dargestellt.– Für das Entwässerungsgräbli im östlichen Bereich der Parz. Nr. 1483 wurde bereits im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe nach Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.– Im Bereich der Parzelle Nr. 1391 wurde lediglich für das Rufibächli ein nach GSchV minimal grosser Gewässerraum von 11.0 m festgelegt. Für die Entwässerungsgräben wurde nach Art. 41a Abs. 5 lit c und d auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.
Antrag 1c	<i>Entlang des Oltschibachs, der die Parzellen Nrn. 2765, 1956, 1959, 443, 2001, 2815, 436 und 2002 quere oder an diese angrenze, solle der Gewässerraum asymmetrisch angelegt werden, da auf den genannten Grundstücken südlich des Oltschibachs bereits Ökoflächen vorhanden seien. Der Gewässerraum solle dahingehend angepasst werden, als dass dieser auf der Nordseite nicht breiter als 6.0 m in Erscheinung trete. Die fehlende Breite solle auf der Südseite des Oltschibachs kompensiert werden.</i>

Verfasser	Privatperson 1
Stellungnahme 1c	<p>– Eine asymmetrische Gewässerraumfestlegung kommt nur in Ausnahmefällen zum Tragen, beispielsweise bei besonderen topographischen Verhältnissen (einseitige Felswand) oder speziellen Überbauungssituationen (einseitig dichte Bebauung). Zudem führt eine asymmetrische Gewässerraumfestlegung einseitig zu einer Benachteiligung durch grössere Bauabstände und auf der anderen Gewässerseite zu einer Bevorteilung durch geringere Gewässerabstände. Entscheidend für die Wahl eines symmetrischen oder asymmetrischen Gewässerraums ist die Frage, wie die Funktionen «Schutz vor Hochwasser», «Schutz des Lebensraums Gewässer» und «Gewässernutzung» am besten erfüllt werden können. Mit dem Ziel, stoffliche Einträge (Dünger, Pflanzenschutzmittel) zu verhindern, soll der Gewässerraum bei kleinen Fliessgewässern in der Regel auf beiden Seiten gleich breit sein. Daher wird an der symmetrischen Gewässerraumfestlegung festgehalten. Zudem überschreitet der ausgeschiedene Gewässerraum die vorgeschlagenen 6.0 m (auf der Nordseite des Oltschibachs) lediglich um 1.0 bis maximal 3.0 m.</p>
Antrag 1d	<p><i>Das Gewässer im Bereich der Parzelle Nr. 1341 wurde in den 1960er Jahren beim Bau der Zaunstrasse eingedolt. Der Gewässerraum dürfe sich lediglich auf Bauten und Anlagen auswirken, nicht aber auf die landwirtschaftliche Nutzung.</i></p>
Stellungnahme 1d	<p>– Das Gewässernetz im Bereich der Parzelle Nr. 1341 wurde dem Antrag entsprechend bereinigt und das Fliessgewässer im Zonenplan Gewässerraum als «eingedolt» dargestellt. Auf eine Gewässerraumfestlegung wird nach Art. 41c Abs. 5 lit. b GSchV verzichtet, da vorliegend keine überwiegende Interessen entgegenstehen (lediglich geringe Hochwassergefährdung).</p>

Eingabe Nr. 2

Verfasser	Privatperson 2
Antrag 2	<p><i>Die Mitwirkenden beantragen, den Gewässerabstand des Englers im Abschnitt Weiher bis Einmündung in die Kantonsstrasse (Höhe Brünigstrasse) auf dem bisherigen Abstand zu belassen.</i></p> <p><i>Es sei schon länger bekannt, dass der Engler in der Vergangenheit immer wieder nach heftigen Gewittern oder starken, andauernden Regenfällen, über das Ufer getreten sei. Die Dämmung sei aus Sicht der Mitwirkenden bis heute nicht ausreichend geregelt. Um für eine allfällige Eindämmung des Englers sämtliche Optionen offen zu halten, solle der Gewässerabstand bis auf Weiteres auf dem bestehenden Abstand belassen werden.</i></p>
Stellungnahme 2	<ul style="list-style-type: none">– Der Engler kommt im Bereich der mittleren Gefährdung (blaues Gefahrengebiet) zu liegen. Die Beeinträchtigung durch ein allfälliges Hochwasserereignis bezieht sich nach kommunaler Gefahrenkarte (Zonenplan Naturgefahren) jedoch mehrheitlich auf den eigentlichen Verlauf des Fliessgewässers sowie die westlich angrenzende Strasse. Im Weiteren wird aktuell das Wasserbauprojekt «Entlastung Engler» (vgl. Kapitel 2.4.4) ausgearbeitet, welches vorsieht, die Leitung des Englers zu ersetzen bzw. zu vergrössern. Zudem soll der Verlauf des Fliessgewässers südlich der Brünigstrasse leicht angepasst und mit einem Überlaufbecken ausgestattet werden, was einen besseren Abfluss der sich zeitweise stauenden Wassermassen gewährleistet.– Der im Zonenplan Gewässerraum festgelegte Gewässerraum wurde gemäss der vorgeschlagenen Gewässerraumbreite des Kantons Bern (Datensatz «gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite») ausgeschieden und entspricht der Gewässerraum-Handhabung der Gemeinde Meiringen, diesen nur so breit als gesetzlich notwendig auszuscheiden. An der festgelegten Gewässerraumbreite von 11.0 m wird daher festgehalten.

Eingabe Nr. 3

Verfasser	Privatperson 3
Antrag 3	<p><i>Die Mitwirkenden beantragen, den Gewässerabstand des Englers im Abschnitt Weiher bis Einmündung in die Kantonsstrasse (Höhe Brünigstrasse) auf dem bisherigen Abstand zu belassen.</i></p> <p><i>Wie hinreichend bekannt, sei der Engler bei Gewittern sowie starken Regenfällen in der Vergangenheit mehrere Male über die Ufer getreten. Die Eindämmung sei bis heute nicht ausreichend geregelt. Um sich hinsichtlich einer Regulierung des Englers nichts zu verbauen, solle der Gewässerabstand bis auf Weiteres auf dem bestehenden Abstand belassen werden.</i></p>
Stellungnahme 3	<ul style="list-style-type: none">– Vergleiche die Stellungnahme zur Eingabe 2 (Antrag 2) hiervoor.

Eingabe Nr. 4

Verfasser	Bäuertgemeinde Meiringen
Antrag 4a	<p><i>Der auszuscheidende Gewässerraum solle im Bereich sämtlicher Bäuertparzellen auf das gesetzliche Minimum reduziert werden. Dies betrifft insbesondere die Parzellen Nr. 68 und 154 (Oltschibach) sowie die Parzellen Nr. 77 und 115 (Uferabstand Funtenensee, v.a. im Bereich Strassenbrücke / Hütte Kynologischer Verein). Ferner dürfe es zu keinen unnötigen Kulturlandverlusten bzw. zu unnötigen Einschränkungen im Bereich des Naherholungsgebiets Funtenensee (im öffentlich zugänglichen Teil) kommen. Zudem sei der Funtenensee ein künstliches Gewässer (Baggersee).</i></p>
Stellungnahme 4a	<ul style="list-style-type: none">– Der festzulegende Gewässerraum wurde im gesamten Gemeindegebiet von Meiringen nur so breit als gesetzlich notwendig - sprich minimal gross - ausgeschieden.– Entlang des Oltschibachs ist im Bereich der Parzellen Nrn. 68 und 154 nach kantonalem Datensatz gar ein Gewässerraum von 24.5 m Breite festzulegen. Dieser wurde im Rahmen einer Interessenabwägung auf 19.5 m reduziert (vgl. Kapitel 2.4.3 und Anhang B).– Wie richtig genannt, stellt der Funtenensee ein künstlich geschaffenes Stehgewässer dar, wonach gemäss Art. 41b Abs. 4 lit. c GSchV ein Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung in Betracht gezogen werden kann. Dieser Verzicht kann jedoch nur begründet werden, wenn keine überwiegende Interessen entgegen stehen. Der Funtenensee kommt jedoch im Bereich eines nationalen Auengebietes zu liegen und weist eine ausgeprägte Ufervegetation auf. Somit stehen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes klar entgegen, wonach auf eine Gewässerraumfestlegung nicht verzichtet werden kann. Der ausgewiesene Gewässerraum entspricht jedoch der Minimalbreite von 15.0 m gemäss GSchV. Im Weiteren verunmöglicht der ausgeschiedene Gewässerraum die vorliegende Nutzung (Naherholung) nicht.– Betreffend die Parzelle Nr. 115 (Hütte Kynologischer Verein) bezieht sich der überlagernde Gewässerraum nicht auf den Funtenensee sondern auf den Hüsenbach, welcher abschnittsweise ebenfalls im Bereich des nationalen Auengebiets zu liegen kommt. Nach GSchV ist für Fliessgewässer, welche ein gewässerbezogenes Schutzziel aufweisen, Art. 41a Abs. 1 GSchV massgebend (vgl. Kapitel 2.3 «Biodiversitätskurve»). Der festgelegte Gewässerraum entspricht der minimal festzulegenden Gewässerraumbreite. Dieser wurde jedoch an die Parzellierung angepasst.
Antrag 4b	<p><i>Die Mitwirkenden gehen davon aus, dass die ausgeschiedenen Gewässerabstände im Bereich der Bäuertparzellen den gesetzlichen Mindestabständen entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird von Seiten der Bauverwaltung ein entsprechender Hinweis bzw. eine Gewässerraumreduktion verlangt.</i></p>
Stellungnahme 4b	<ul style="list-style-type: none">– Der festzulegende Gewässerraum wurde im gesamten Gemeindegebiet von Meiringen nur so breit als gesetzlich notwendig - sprich minimal gross - ausgeschieden (vgl. Anhang B).
Antrag 4c	<p><i>Der Gewässerraum solle entlang des Hüsenbachs im Bereich der Parzelle Nr. 77 auf den äusseren Strassenrand reduziert werden. Dadurch können einerseits unnötige Bewirtschaftungseinschränkungen und andererseits ein langfristig zu erwartender Kulturlandverlust verhindert werden.</i></p>

Verfasser	Bäuertgemeinde Meiringen
Stellungnahme 4c	<ul style="list-style-type: none">– Der auszuscheidende Gewässerraum kann nach Art. 41a Abs. 4 lit. a und b GSchV nur in den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten oder aufgrund einer besonderen topografischen Situation (Gewässer füllt Talboden weitgehend aus / Gewässer ist beidseitig von Hängen gesäumt) reduziert werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Da diese Voraussetzungen vorliegend nicht eingehalten sind, wird an der bisherigen Gewässerraumfestlegung festgehalten.– Weiter hat die Gemeinde für den Randstreifen im Gewässerraum (zwischen Strasse und landwirtschaftlicher Nutzfläche) eine Ausnahmegewilligung von den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen beim Kanton beantragt (vgl. separater Planungsbericht). Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) hat einer entsprechenden Ausnahme zugestimmt. Die Ausnahmegewilligung wurde in den Zonenplan Gewässerraum überführt. Im bezeichneten Bereich gelten folglich keine Bewirtschaftungseinschränkungen.
Antrag 4d	<i>Die Gewässerraumbreite im Bereich der Gewerbezone Hausen (Parz. Nr. 109) sollte überprüft werden. Unnötige Einschränkungen in der Nutzung der Parzelle gelte es möglichst zu verhindern.</i>
Stellungnahme 4d	Der Gewässerraum des Chälbächlis wurde mit einer Breite von 11.0 m festgelegt, was gemäss GSchV die kleinste mögliche Breite überhaupt darstellt. Eine Reduktion ist somit nicht möglich. Zudem wird die Nutzung dadurch nicht unnötig eingeschränkt. Der Gewässerraum regelt unter anderem den einzuhaltenden Bauabstand gegenüber Fließ- und Stehgewässern. Dieser Abstand hat sich mit der vorliegenden Gewässerraumausscheidung, gegenüber der bisherigen Handhabung, sogar verringert.
Antrag 4e	<i>Im Erläuterungsbericht werde unter Ziff. 3.6 erwähnt, dass keine Fruchtfolgeflächen (FFF) durch die Gewässerraumausscheidung betroffen seien. In der Folge stellt der Mitwirkende fest, dass in der Gemeinde Meiringen gar keine Fruchtfolgeflächen ausgeschieden seien. Dies erstaune, da v.a. im Talboden die topografischen, klimatischen und bodenspezifischen Anforderungen an FFF durchaus gegeben seien. So seien in der Gemeinde Brienz im erwarteten Masse solche Flächen ausgeschieden.</i> <i>Der Mitwirkende wünscht diesbezüglich eine Begründung, da eine solche Ausscheidung aus seiner Sicht fehle. Allenfalls solle dieser Umstand im Erläuterungsbericht auch entsprechend wiedergegeben werden.</i>
Stellungnahme 4e	Wie richtig angenommen, bestehen in der Gemeinde Meiringen keine Fruchtfolgeflächen. Demnach sind durch die Gewässerraumausscheidung auch keine solche betroffen. Ferner ist es nicht Sache der Gemeinde, Fruchtfolgeflächen als solche zu bezeichnen. Diese Aufgabe obliegt grundsätzlich dem Kanton Bern, welcher die Fruchtfolgeflächen kartiert und diese in einem Inventar bezeichnet. Dazu hat er die Kriterien gemäss Sachplan FFF des Bundes zu berücksichtigen (Klimazone, Hangneigung, Gründigkeit, effektive Lagerungsdichte, Schadstoffgehalt, Grösse der zusammenhängenden Fläche). Eine entsprechende Präzisierung wurde im vorliegenden Bericht vorgenommen.

4.2.2 Bereinigung aufgrund der kantonalen Vorprüfung

Aufgrund der Rückmeldung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (Vorprüfungsbericht) können gewisse Anträge nicht weiter berücksichtigt werden. Die Vorbehalte bzw. der Umgang mit diesen sind im nachfolgenden Kapitel aufgeführt.

4.3 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Teilrevision im Rahmen der Vorprüfung, unter Einbezug weiterer Fachstellen, auf deren Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Die im Vorprüfungsbericht vom 6. Mai 2020 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte und Hinweise lauten wie folgt, bzw. wurden folgendermassen berücksichtigt:

4.3.1 Gewässernetz / Festlegung Gewässerraum

Vorbehalt 1.1	<p><i>Der OIK kann dem Eintrag der Hochwasserentlastung Unterheid als Hinweis im Zonenplan zustimmen. Das Gewässer, das im bewaldeten Hang entspringt und im Talboden bei Unterheid grossmehrheitlich versickert, fehlt jedoch und muss erfasst werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Das entsprechende Gewässer wurde im Zonenplan Gewässerraum hinweisend ergänzt.
Vorbehalt 1.2	<p><i>Durch den systematischen Verzicht auf Gewässerraumausscheidungen im Wald und bei Eindolungen im Landwirtschaftsland ergibt sich teilweise eine Abfolge von kurzen Abschnitten mit und ohne Gewässerraumausscheidung. Dies führt auf dem Plan einerseits zu einem inhomogenen, eher unübersichtlichen Bild. Andererseits beträgt die Breite des Beurteilungspersimeters auf den kurzen Abschnitten ohne Gewässerraumfestlegung gestützt auf Art. 39 Abs. 1 WBV 30 m.</i></p> <p><i>Es ist deshalb bei diesen kurzen Abschnitten eine Arrondierung der Gewässerräume durchzuführen und auch bei kurzen Abschnitten im Wald oder bei kurzen Eindolungen einen gleich grossen Gewässerraum wie ober- und unterhalb auszuscheiden. Durch die Gewässerraumausscheidung im Wald, aber auch bei Eindolungen im Landwirtschaftsgebiet resultieren keine Nachteile für die Bewirtschafter, da bei Eindolungen keine Nutzungsbeschränkungen (Düngeverbot, etc.) zum Tragen kommen. Dafür werden klare Verhältnisse für künftige Bauvorhaben geschaffen (Gewässerraum festgelegt) und die viel grosszügiger bemessenen Beurteilungspersimeter gemäss Art. 39 Abs. 1 WBV werden durch kleinräumigere Gewässerräume ersetzt. Zudem gewinnt die Lesbarkeit des Plans mit den Gewässerräumen. Es betrifft insbesondere folgende Teilstrecken:</i></p> <ul style="list-style-type: none">> <i>Eingedolter Zufluss zum Hubelkanal im Gebiet Junzlen</i>> <i>Eingedolter Mündungsbereich des Louelibächli in den Falcherebach</i>> <i>Eingedolte Gewässerabschnitte des Rufibächli im Gebiet Pfaffenmad</i>> <i>Eingedolter Gewässerabschnitt des Schlüöchtbächli im Gebiet Pfaffenmad / Blatterli</i>> <i>Eingedolte Gewässerabschnitte des Mattenbächli (inkl. Mündungsbereich in die Aare)</i>> <i>Eingedolter Mündungsbereich des Stapfbachs in die Aare</i>> <i>Bewaldeter Gewässerabschnitt des Stapfbachs zwischen Büöchhelzli und Wylarli</i>> <i>Bewaldeter Gewässerabschnitt des Tschuggenbächli bei Parzelle Nr. 1692</i> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum wurde in den oben aufgeführten Abschnitten arrondiert bzw. durchgehend festgelegt.

Vorbehalt 1.3	<p>Zudem fehlen bei den beiden Geschiebesammlern am Hüsenbach (ober- und unterhalb der Kantonsstrasse) sowie bei der Balmglunte die Gewässerräume. Die Geschiebesammler dienen dem gezielten Geschieberückhalt an einem Fliessgewässer. Sie weisen folglich eine Hochwasserschutzfunktion auf, weshalb im Bereich der Geschiebesammler zwingend ein Gewässerraum auszuscheiden ist, der alle relevanten Bauwerksteile umfasst (Ablagerungsraum, Abschlussbauwerk, seitliche Dämme, etc.). Wir bitten die genannten fehlenden Gewässerräume auszuscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum wurde bei den entsprechenden Geschiebesammlern festgelegt. Sämtliche relevanten Bauwerksteile kommen neu innerhalb des Gewässerraums zu liegen (vgl. Kap. 2.7.2).
Vorbehalt 1.4	<p>Schliesslich ist die Breite des Korridors immer anzugeben, wo der Gewässerraum nicht Parzellenscharf verläuft. Dies wurde mehrheitlich, jedoch nicht überall, gemacht und ist im Zonenplan Gewässerraum nachzuholen (Bspw. Dorfbach auf Parz. Nr. 1963, Rychenbach oder Schlüöchtbächli).</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Bemassung der Korridore wurde überprüft und vervollständigt. Dazu wurden teilweise Koordinatenpunkte verwendet.

4.3.2 Gewässerraumfestlegung entlang Aare

Vorbehalt 2.1	<p>Bei der Festlegung des Gewässerraums entlang der Aare wurden die Vorgaben aus dem Gewässerrichtplan Hasliaare sowie aus den Wasserbauprojekten an der Aare nicht vollständig berücksichtigt. Für die Hasliaare wurde mit dem BAFU ein Gewässerraum nach der Methodik von Roulier festgelegt. Dieser weist grundsätzlich eine Breite (Korridor) von 125 m auf. Der Gewässerraum wird aber durch verschiedene Restriktionen wie die Autobahn, die Kantonsstrasse und die Bahnlinien teils enger begrenzt.</p> <p>Zum rechtsufrigen Teil der Aare sind die vom OIK gemeldeten Anmerkungen zu übernehmen und der Erläuterungsbericht (Kap. 2.6.4) ist anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die entsprechenden Anmerkungen wurden im Zonenplan Gewässerraum umgesetzt und der Erläuterungsbericht entsprechend angepasst (vgl. Kap. 2.5).
Vorbehalt 2.2	<p>Aareschlucht: Innerhalb des Naturschutzgebiets muss die Gewässerraumbreite gestützt auf Art. 41 a Abs. 1 GSchV erlassen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum im Bereich der Aareschlucht wurde bereits im Dossier zu Händen der kantonalen Vorprüfung anhand von Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. Die Gewässerraumbreite wurde hingegen bereinigt. Die Aare weist im entsprechenden Abschnitt eine nGSB von 23.0 m auf, woraus sich eine festzulegende Gewässerraumbreite von 53.0 m ergibt. Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen oberhalb der Aareschlucht (Parz. Nr. 1238) wird der Gewässerraum auf Grundlage von Art. 41a Abs. 4 lit. b GSchV angepasst (vgl. Kap. 2.5 u. Kap. 2.8).
Vorbehalt 2.3	<p>Aareschlucht - Schwimmbad: Im Bereich der MIB reicht der Gewässerraum bis zum luftseitigen Dammfuss. Weil zurzeit noch nicht klar sei, wie der Hochwasserschutz auf diesem Abschnitt sichergestellt werden könne, sei nach Aussage des OIK angrenzend ein Freihalteraum (ohne Bewirtschaftungseinschränkungen) auszuscheiden, der bis zur Begrenzung des Wirkungsbereichs gemäss Gewässerrichtplan Hasliaare reicht. Mit dieser Massnahme solle der notwendige Raum freigehalten werden, damit bei Bedarf auch ein Hochwasserschutzdamm hinter der Bahnlinie erstellt werden kann. Dies ist so umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none">– Für den entsprechenden Bereich wurde ein «Freihalteraum» ausgeschieden (vgl. Kap. 2.5 / 2.11).

Vorbehalt 2.4	<p><i>Gmeindmatten - Balmsbrücke - Zentralbahn bei Stickli-Ischlag (Parz. Nr. 254): Es ist unklar, aus welchen Gründen hier auf eine Gewässerraumausscheidung nach den allgemeingültigen Grundsätzen verzichtet werden soll (keine allseits anerkannte Restriktion wie eine Eisenbahnlinie oder eine Kantonsstrasse; Gebiet wird nicht als „dicht überbaut“ bezeichnet). Diese Begründung ist noch nachzureichen oder der Gewässerraum entsprechend anzupassen. Der OIK meldet, dass aus wasserbaulicher Sicht einem reduzierten Gewässerraum, der bis zum gewässerabgewandten Rand des Unterhaltsweges reicht und der durch einen Freihalteraum (ohne Bewirtschaftungseinschränkungen), der bis 62.5 m gemessen ab Gewässerachse reicht, zugestimmt werden könne. Bitte entsprechend anpassen.</i></p> <p>– Die Begründung wurde im Erläuterungsbericht ergänzt (vgl. Kap. 2.5).</p>
Vorbehalt 2.5	<p><i>Funtenensee - Einmündung Schwendlenbach: Der Gewässerraum muss deckungsgleich mit dem Auengebiet von nationaler Bedeutung ausgeschieden werden (siehe auch Ziff. 3.4).</i></p> <p>– Der festgelegte Gewässerraum wurde um den Perimeter des Auengebiets von nat. Bedeutung erhöht (vgl. Kap. 2.7.3).</p>

4.3.3 Anpassung Gewässerraum in der Talebene

Vorbehalt 3.1	<p><i>Auf den in den 1870er Jahren kanalisierten Gewässern der Talebene wurde gemäss Erläuterungsbericht überall der Breitenvariabilitäts-Faktor 1, der für eine ausgeprägte Breitenvariabilität steht, angewendet. Dieses Abweichen von den rechtlichen Vorgaben wird einzig dadurch begründet, dass die Gewässerräume, die sich aus der Berechnung gemäss Art. 41 a GSchV ergeben würden, zu weit ins Kulturland hineinragen würden. Unklar bleibt, auf welche bundesrechtliche Ausnahmemöglichkeit die Reduktion der Gewässerräume bei diesen „Spezialfällen“ abstellt. Laut Rückmeldung des OIK und des FI seien ohne explizite Ausnahmemöglichkeit die Gewässerräume gemäss Art 41a GSchV festzulegen. Auf den Abschnitten, auf denen parallel zu den kanalisierten Gewässern Flurwege existieren und die Gewässerräume nur wenig über diese Flurwege hinausragen, kann beantragt werden, dass luftseitig dieser Flurwege auf die Bewirtschaftungsvorschriften, die im Gewässerraum grundsätzlich gelten, verzichtet wird.</i></p> <p><i>Die kanalisierten Gewässer in der Talebene müssen somit nochmals überprüft und wo erforderlich angepasst werden (u.a. Hauptkanal/Oltschibach, den Wandelbach, den Chrüdbachkanal und die Giessen). Denn für die Berechnung der Gewässerraumbreite ist gemäss Art. 41 a GSchV grundsätzlich auf die natürliche Gerinnesohlebreite abzustützen. Für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlebreite wiederum ist neben der effektiven Sohlenbreite der Natürlichkeitsgrad resp. die Breitenvariabilität des Fliessgewässers beizuziehen.</i></p> <p>– Die Gewässerraumbreiten der Fliessgewässer in der Talebene wurden überprüft, nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und im Zonenplan Gewässerraum entsprechend angepasst (vgl. Anhang A).</p>
---------------	---

4.3.4 Erhöhung Gewässerraum

Vorbehalt 4.1	<p><i>Laut der AHOP «Gewässerraum» vom 15. Juli 2017 (revidiert) wird unter Kap. 4.5 beschrieben, in welchen Fällen, im Sinne von Art. 41 a Abs. 3 Bst. c und Art. 41 b Abs. 2 Bst. c GSchV, eine Erhöhung des Gewässerraums erfolgen muss. Demnach ist der Gewässerraum soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (siehe auch Kapitel 3.3 der AHOP). Gleichzeitig ist diese Prüfung auch in Bezug auf den Hochwasserschutz notwendig. Es muss sichergestellt sein, dass die Schutzbauten innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Gemäss Erläuterungsbericht (S. 22, Kap. 2.6.5) wurde einzig die Erhöhung des Gewässerraums des Oltschibachs vorgenommen. Die Fachstellen beantragen zusätzlich die Gewässerräume der folgenden Gewässer, unterschieden zwischen Wasserbau- und Ufervegetationsgründen, an den beschriebenen Stellen zu erhöhen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Die geforderten Gewässerraumerhöhungen wurden vorgenommen (vgl. Erläuterungen hiernach).
Vorbehalt 4.2	<p><i>Wasserbau:</i></p> <ul style="list-style-type: none">> <i>Alpbach: Im Bereich des Geschiebesammlers Alpbach ist der Gewässerraum mindestens so weit auszudehnen, dass sämtliche Anlageteile wie Blocksätze und Rückhalte- raum bis Böschungsoberkante innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen.</i>- Der Gewässerraum des Alpbachs wurde im entsprechenden Bereich um grosse Teile der Gewässerparzelle erhöht. Dadurch kommen sämtliche Anlageteile des Geschiebesammlers innerhalb des Gewässerraums zu liegen (vgl. Kap. 2.7.2).> <i>Milibach: Die Sperrentreppe am Milibach unmittelbar oberhalb des Siedlungsgebiets spielt eine zentrale Rolle für den Hochwasserschutz der darunter gelegenen Bauzonen. Deshalb ist in diesem Gewässerabschnitt ein Gewässerraum auszuscheiden, so dass die Schutzbauten ganzheitlich in diesem Gewässerraum zu liegen kommen, auch wenn sich dieser Abschnitt mehrheitlich im Wald befindet.</i>- Der Gewässerraum wurde im entsprechenden Abschnitt auf 40.0 m erhöht (innerhalb des Waldes). Dadurch kommt die Sperrtreppe vollumfänglich innerhalb des Gewässerraums zu liegen (vgl. Kap. 2.7.2).> <i>Zudem sind die Gewässerräume des Milibachs und des Alpbachs auf allen Abschnitten, die nicht als dicht überbaut gelten, nach den Vorgaben von Art. 41 a Abs. 2 GSchV auszuscheiden. Bitte bereinigen.</i>- Die Gewässerräume des Milibachs und des Alpbachs wurden auf Grundlage der Rückmeldung von Seiten des OIK I festgelegt (vgl. Anhang C). Dabei richtet sich der Gewässerraum - zugunsten einer einfacheren Handhabung - teilweise nach der Parzellierung. Die festgelegte Gewässerraumbreite wird der auszuscheidenden Minimalbreite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV gerecht (vgl. Kap. 2.7.2).
Vorbehalt 4.3	<p><i>Ufervegetation / Revitalisierungsprojekte:</i></p> <ul style="list-style-type: none">> <i>Hüsenbach: Das Aufweitungsprojekt Hüsenbach / Sytenwald befindet sich in einem Perimeter mit gewässerbezogenen Schutzzielen. Im Perimeter dieses Revitalisierungsprojekts wurden Flächen für den aquatischen Lebensraum ökologisch aufgewertet, die teils über den ausgeschiedenen Gewässerraum hinausgehen. Diese Flächen befinden sich vollumfänglich innerhalb des Umsetzungsperimeters Auengebiete. Im Sytenwald ist somit der Gewässerraum des Hüsenbaches auf den Perimeter des Auengebietes von nationaler Bedeutung auszudehnen.</i>- Der Gewässerraum wurde um den Perimeter des Auengebietes von nationaler Bedeutung erhöht (vgl. Kap. 2.7.3).

4.3.5 Verzicht

Vorbehalt 5.1	<p><i>In Kapitel 2.5 des Erläuterungsberichts werden die Verzichtsfälle im Wald, im Sömmerungsgebiet und für eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzonen, meistens nachvollziehbar und begründet dargelegt.</i></p> <p>– Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Vorbehalt 5.2	<p><i>Eingedolte Gewässer :</i></p> <p><i>Der FI beantragt trotzdem, bei eingedolten Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes, wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, sei die genaue Lage des Gewässers zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuscheiden. Wir bitten diese Prüfung nachzuholen und das Ergebnis im Erläuterungsbericht darzulegen. Wo nötig ist der Gewässerraum auszuscheiden (u.a. Hauptkanal, Wandelbach, Oltschibach Louweli-bächli, Rufibächli, Schlüöchtbächli, Gspisbächli, Fäschlibächli).</i></p> <p>– Für die entsprechenden Fliessgewässer wurde ein Gewässerraum festgelegt.</p> <p><i>In diesem Sinne gilt ebenfalls die Rückmeldung des OIK: Bei einzelnen Eindolungen im Landwirtschaftsgebiet sei dennoch aus wasserbaupolizeilicher Sicht ein Gewässerraum auszuscheiden, weil sich die Eindolungstrecken in der Nähe von bestehenden Bauten befinden. Die Festlegung der Gewässerräume führe in diesen Abschnitten zu klaren Verhältnissen (konkreter Gewässerraum von meist 11 m Breite statt einem Beurteilungsperimeter von 30 m gestützt auf Art. 39 Abs. 1 WBG), ohne dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingeschränkt wird. Konkret gilt dies für folgende Strecken:</i></p> <ul style="list-style-type: none">> <i>Lässlibächli, Brünigen (Verlängerung des Abschnitts mit Gewässerraumfestlegung bis Parz. Nr. 1234)</i>> <i>Gspisbächli, Blatterli / Engleren (Ergänzung des gesamten eingedolten Abschnitts mit Gewässerraumfestlegung)</i> <p>– Für die entsprechenden Fliessgewässer wurde ein Gewässerraum festgelegt.</p>
Vorbehalt 5.3	<p><i>Sömmerungsgebiet:</i></p> <p><i>Auch im Sömmerungsgebiet können wir dem Verzicht grundsätzlich zustimmen. Durch das Festlegen der Gewässerräume wird für künftige Bauvorhaben einerseits Klarheit geschaffen bezüglich Gewässerräumen, andererseits auch der Klärungsbedarf im Rahmen der Baugesuche reduziert, weil ohne Gewässerraumfestlegung sämtliche Vorhaben im 15 m-Bereich der Gewässer geprüft werden müssen. Deshalb sei lediglich auf folgenden Gewässerabschnitten nach der Rückmeldung des OIK und teilweise des FI, wegen bestehender Nutzungen in unmittelbarer Nähe zum Gewässer dennoch ein Gewässerraum auszuscheiden:</i></p> <ul style="list-style-type: none">> <i>Schwarzwaldalp: Verschiedene Alpgebäude und weitere Bauten und Anlagen wie Parkplätze befinden sich nahe am Rychenbach oder an Seitenbächen wie dem Pfannibach, Gibelbächli und Bidembächli.</i>> <i>Im obristen Breitenboden: Verschiedene Alpgebäude befinden sich nahe am Werbbach und an kleinen Seitengewässern.</i> <p>– In den entsprechenden Gebieten wurden die Gewässerräume derjenigen Fliessgewässer festgelegt, welche im Bereich bestehender Bauten und Anlagen zu liegen kommen (vgl. Kap. 2.10.1).</p>

4.3.6 Freihalteflächen

-
- Vorbehalt 6.1 *Die Erarbeitung dieser Planung bietet die Gelegenheit die notwendigen Freihalteräume für allenfalls zukünftige wasserbauliche Eingriffe zu sichern. Beispielsweise bei den eingedolten Gewässern, bei welchen zwar der genaue unterirdische Gewässerverlauf unklar, aber der Wasserein- und Austritt in das Rohr klar ist. Die Gemeinde soll dies prüfen und dazu Stellung nehmen.*
- Der OIK beantragt mindestens in diesen Fällen die Ausscheidung eines Freihalteraums:*
- > *Beim Wasserbauplan Hochwasserschutz Milibach / Alpbach, der nach dem Hochwasser vom August 2005 genehmigt und umgesetzt wurde, wurden im Siedlungsgebiet von Meiringen entlang des Milibachs und des Alpbachs Korridore definiert, in denen das Wasser im Überlastfall kontrolliert abgeleitet werden kann, um die Schäden zu begrenzen. Diese Überlastkorridore müssen langfristig von Hochbauten und anderen Hindernissen freigehalten werden, damit sie ihre Funktion erfüllen und den Hochwasserschutz für das Dorf Meiringen gewährleisten können. Deshalb sind in diesen Korridoren Freihalteflächen auszuscheiden, soweit sie über den Gewässerraum hinausragen.*
 - *Im entsprechenden Gebiet wurde anstelle eines «Freihalteraums» eine Gewässerraumerhöhung anhand der Rückmeldung des OIK I vorgenommen (vgl. Kap. 2.7.2).*
 - > *Entlang der Aare reicht der Raum, der gemäss Gewässerrichtplan Hasliaare für Hochwasserschutz und ökologische Aufwertung beansprucht wird, teils über die Gewässerraumfestlegungen hinaus. In diesen Abschnitten sind für den beanspruchten Raum ausserhalb des Gewässerraums Freihalteräume (ohne Bewirtschaftungseinschränkungen) auszuscheiden. Siehe diesbezüglich auch oben unter Ziff. 3.2.*
 - *In den entsprechenden Abschnitten wurde ein «Freihalteraum» festgelegt. Dessen Ausdehnung richtet sich nach dem Perimeter des Gewässerrichtplans Hasliaare (vgl. Kap. 2.5 / 2.11).*
-

4.3.7 Dicht überbaut

-
- Vorbehalt 7.1 *Wir können den Gebieten, welche als «dicht überbaute» definiert wurden zustimmen. Bezüglich dem Gebiet beim Alp- und am Milibach (Ausscheidung eines Freihalteraums) siehe oben unter Ziff. 6.1.*
- *vgl. Ausführungen zum Vorbehalt 6.1.*
-

4.3.8 Baureglement

-
- Vorbehalt 8.1 *Art. 541 Abs. 3: Bei den Marginalien wird auf Art. 15b Abs. 2 WBG hingewiesen. Dieser Artikel existiert nicht. Bitte den Verweis anpassen.*
- *Der entsprechende Verweis wurde angepasst.*
-
- Vorbehalt 8.2 *Art. 702: Der bisherige Text ist unverändert stehen zu lassen. Dieser Artikel muss aber mit einem zweiten Absatz ergänzt werden, der das Inkrafttreten des «Zonenplans Gewässerraum» regelt (am Tag nach der Publikation; Art. 110 Bau V und 45 GV).*
- *Art. 702 wurde in die Baureglementsänderung aufgenommen und gemäss Vorbehalt mit einem 2. Abs. ergänzt.*
-

Vorbehalt 8.3	<p><i>Freihalteflächen: In diesem Bericht wird verschiedenen Stellen das Ausscheiden von Freihalteflächen beantragt. Damit das Instrument der Freihalteflächen angewendet werden kann, muss im Baureglement ein entsprechender Artikel eingefügt werden.</i></p> <p>– Es wurde ein neuer Artikel (Art. 541a) ins Baureglement aufgenommen. Dieser regelt den «Freihalteraum» (vgl. Kap. 2.13).</p>
Vorbehalt 8.4	<p><i>Ufervegetation: Die ANF beantragt es sei unter dem Artikel 541 ein neuer Absatz für die Bauabstände zu Ufergehölzen einzufügen. Der muss dem Artikel A 126 im Musterbaureglement des Kantons entsprechen:</i></p> <p><i>Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6 m einzuhalten. Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3 m einzuhalten. Wir bitten die Gemeinde es so umzusetzen.</i></p> <p>– Wurde unter Art. 541 Abs. 5 ergänzt (vgl. Kap. 2.13).</p>
Vorbehalt 8.5	<p><i>Genehmigungsvermerke: Die Genehmigungsvermerke müssen ganz am Schluss stehen, da der im Anhang abgedruckte A127 ebenfalls verbindlich ist. Bitte korrigieren.</i></p> <p>– Die Genehmigungsvermerke wurden entsprechend verschoben.</p>

4.3.9 Erläuterungsbericht

Vorbehalt 9.1	<p><i>Thema Wald: Im Erläuterungsbericht wird die Nutzung des Waldes im Gewässerraum nicht behandelt. Eine extensive Nutzung des Waldes ist analog dem Kapitel 2.8 landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ergänzen. Bitte nachholen.</i></p> <p>– Die gewünschte Erläuterung wurde ergänzt (vgl. Kap. 2.15).</p>
---------------	--

4.3.10 Empfehlungen und Hinweise

Hinweis 1	<p><i>Gewässerraum Rychenbach :</i></p> <p><i>Der OIK kann der Ausscheidung des Gewässerraums am revitalisierten Rychenbach im Talboden grundsätzlich zustimmen. Da die Bauarbeiten bei diesem Revitalisierungsprojekt weit fortgeschritten sind, wird empfohlen, die Gewässerräume sinngemäss auf die effektive Projektausführung abzustimmen und die Gewässerräume gegebenenfalls anzupassen.</i></p> <p>– Die Gewässerraumfestlegung am Rychenbach wurde anhand der Ausführungspläne überprüft.</p>
Hinweis 2	<p><i>Randstreifen:</i></p> <p><i>Die Aussage zu den Randstreifen (Kap. 2.8, Ausnahmegewilligungen) auf Seite 24 des Erläuterungsberichts ist nun geklärt. Gemäss Absprache mit dem AWA und LANAT kann das AWA für die „landseitige Fläche ohne Bewirtschaftungseinschränkung“ eine Ausnahmegewilligung erteilen. Dazu müssen jedoch diese Flächen im Zonenplan bezeichnet und im Erläuterungsbericht detailliert begründet werden. Die Gemeinde wurde diesbezüglich mit dem BSIG-Versand vom 31. Oktober 2019 informiert.</i></p> <p>– Die Gemeinde Meiringen sieht eine gemeindeweise Prüfung der «Randstreifen-Thematik» im Rahmen des laufenden Nutzungsplanverfahrens vor (vgl. Kap. 2.14).</p>

Hinweis 3	<p><i>Ufervegetation:</i></p> <p><i>Die ANF weist darauf hin, dass auch bei sehr kleinen Gewässern ohne Gewässerraum die Bestimmungen gemäss ChemRRV eingehalten werden müssen. Das heisst, in einem 3 m breiten Streifen entlang von allen Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) und deren Ufervegetation (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).</i></p> <p><i>Im Sinne der Förderung der Biodiversität und der Vernetzung ist es trotzdem wünschenswert, wenn auch die Uferbereiche der Gewässer ohne Gewässerraum als extensive Wiese oder Streufläche bewirtschaftet und dementsprechend zu einem späteren Zeitpunkt geschnitten werden.</i></p> <p>– Der Hinweis wird unter Kapitel 2.10.3 des vorliegenden Berichts gewürdigt.</p>
Hinweis 4	<p><i>Verzicht Gewässerraumausscheidung:</i></p> <p><i>Im mittlisten Wandel befinden sich ebenfalls verschiedene Gebäude näher als 15 m an Fliessgewässern (Bärwangbächli und Wandelbach). Ohne Gewässerraumfestlegung werden künftige Bauvorhaben im Bereich dieser Gebäude wasserbaupolizeilich überprüft werden müssen (Art. 39 Abs. 1 WBG). Deshalb wird der Gemeinde Meiringen empfohlen, auch auf diesen Gewässerabschnitten Gewässerräume festzulegen, zumal diese Gewässerräume wesentlich kleiner als 30 m ausfallen und somit die allermeisten Bauten ausserhalb dieser Gewässerräume zu liegen kommen dürften.</i></p> <p>– Für die genannten Fliessgewässer im Gebiet «Im mittlisten Wandel» wurde der Gewässerraum im Bereich bestehender Bauten und Infrastrukturanlagen festgelegt.</p>
Hinweis 5	<p><i>Unterlagen für den OIK:</i></p> <p><i>Der OIK bittet um die digitale Zustellung der Unterlagen, sobald die Planung eine rechtliche Verbindlichkeit (auch bei Vorwirkung) erhält, damit er auf diese in seiner Beurteilung von Baugesuchen zugreifen kann.</i></p> <p>– Dem OIK werden die digitalen Unterlagen zu gegebenem Zeitpunkt zugestellt.</p>

4.4 Abschliessende kantonale Vorprüfung

Nach Bereinigung der Genehmigungsvorbehalte aus der kantonalen Vorprüfung (vgl. Kapitel hiervoor) wurde die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung zur abschliessenden Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingereicht. Dieses hat die Planung, unter Einbezug weiterer Fachstellen, erneut auf deren Rechtmässigkeit geprüft. Dabei wurden auch die Gesuche um Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV durch das kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) beurteilt.

Die im abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 4. Mai 2023 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte und Hinweise lauten wie folgt bzw. werden folgendermassen umgesetzt:

4.4.1 Erhöhung des Gewässerraums

Vorbehalt 1.1	<p>Freihalteraum entlang der Aare</p> <p><i>Rechtsufrig der Aare auf dem Abschnitt von der Balmbrücke bis zu den Gleisanlagen der Zentralbahn bei Stickli-Ischlag (Parzelle Nr. 254) ist weiterhin ein eng begrenzter Gewässerraum eingetragen. Dieser Gewässerraum reicht wesentlich weniger als 62.5 Meter von der Gewässerachse der Aare ins Land hinaus. Es bleibt unklar, auf welche bundesrechtliche Bestimmung diese reduzierte Gewässerraumauscheidung abstützt.</i></p> <p><i>Wie der OIK I bereits in der Stellungnahme zur 1. Vorprüfung erwähnt hat, könnte aus rein wasserbaulicher Sicht einem reduzierten Gewässerraum, der bis zum Gewässer abgewandten Wegrand reicht, zugestimmt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein solcher Gewässerraum durch einen angrenzenden Freihalteraum (ohne Bewirtschaftungseinschränkungen) ergänzt wird, der bis 62.5 Meter gemessen ab Gewässerachse reicht. Der Gewässerraum ist zu vergrössern oder es ist ein entsprechender Freihalteraum auf dem Abschnitt Balmbrücke bis Zentralbahn bei Stickli-Ischlag auszuscheiden.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Die Festlegung eines Freihalteraus innerhalb der Bauzone im Bereich eines der grössten und wichtigsten kommunalen Arbeitsplatzgebiete kann nicht zugestimmt werden. Diesbezüglich wurde eine Voranfrage zuhanden des AGR und des OIK I eingereicht, auf welche mit Schreiben vom 11. August 2023 Stellung genommen wurde (vgl. Anhang D und E). Die Gewässerraumfestlegung in diesem Abschnitt ist unter Ziff. 2.5 und 2.9 dargelegt.
Vorbehalt 1.2	<p>Gibelbächli, Schwarzwaldalp</p> <p><i>Das Gibelbächli verläuft heute in unmittelbarer Nähe des Chalet-Hotels bzw. unterhalb des bestehenden Parkplatzes. Es bestehen Absichten, das Gibelbächli zu verlegen. Dabei soll die bestehende Eindolung aufgehoben werden. Im Zonenplan Gewässerraum ist der Gewässerraum deshalb nicht im Bereich des heutigen Bauchlaufs, sondern am geplanten künftigen Standort des Gewässers eingetragen. Die Gewässerräume sind dort auszuscheiden, wo sich die Gewässer effektiv befinden. Wenn die Verlegung des Gewässers vor Genehmigung der Ortsplanungsrevision erfolgt, so kann der Gewässerraum in Absprache mit dem OIK I den neuen Gegebenheiten angepasst und entsprechend festgesetzt werden. Andernfalls ist der relevante Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) / Gewässerschutzverordnung (GSchV) nach dem Verlegen des Gewässers anzupassen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Das Wasserbaubewilligungsdossier wurde im Dezember 2023 beim OIK I eingereicht und soll im April 2024 aufgelegt werden. Der Gewässerraum wird nach Rücksprache mit dem OIK I gestützt auf das Wasserbaubewilligungsdossier festgelegt.
Vorbehalt 1.3	<p>Hüsenbach</p> <p><i>Gemäss Beurteilung des Fischereiinspektorats ist der Hüsenbach im Bereich Wiltschen abwärts mit einem Gewässerraum von mindestens 24 m auszuscheiden (aktuell 19.5 m). Dies ist zu bereinigen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum des Hüsenbachs wird im entsprechenden Bereich (ehemals 19.5 m) auf 24.0 m erhöht.
Vorbehalt 1.4	<p>Hauptkanal</p> <p><i>Gemäss Beurteilung des Fischereiinspektorats ist der Hauptkanal (ab Einmündung Oltshikanal) mit einem Gewässerraum von mind. 25.5 m auszuscheiden (aktuell 24.5 m). Dies ist entsprechend anzupassen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum des Hauptkanals wird im entsprechenden Abschnitt auf 25.5 m erhöht.

4.4.2 Verzicht auf Ausscheidung eines Gewässerraums

Vorbehalt 2	<p><i>Am Giessen zwischen Balm und Unterbach ist ein Gewässerraum von 14.5 Meter ausgeschieden. Linksseitig des Giessens auf Parzelle Nr. 1664 gibt es ein Holzlagerplatz, welcher aktiv genutzt wird. Es ist möglich, dass dort die Zufahrt verbessert werden wird. Die Holzlagerung reicht heute knapp in den geplanten Gewässerraum. Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen verlangt, dass auf eine Ausscheidung des Gewässerraum linksseitig des Giessens auf Parzelle Nr. 1664 zu verzichten ist.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Im Bereich der Parzelle Nr. 1664 wird auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.
-------------	--

4.4.3 Vermassung

Vorbehalt 3	<p><i>Der Gewässerraum des Alpbachs ist nicht überall vermasst. Dies ist zu ergänzen. Zudem ist die Angabe des Gewässerraums von 5.0 Meter im nördlichen Bereich zu überprüfen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum des Alpbachs entspricht weitestgehend der Parzellengrenze. Wo dies nicht der Fall ist, wurde der Gewässerraum vermasst. Im nördlichen Bereich (ehemals mit Angabe 5.0 m, Gemeindegrenze zu Hasliberg) wird der Gewässerraum neu ebenfalls auf die Parzellengrenze gelegt.
-------------	--

4.4.4 Bewirtschaftung im Gewässerraum

Vorbehalt 4.1	<p><i>Vorliegend werden sieben Ausnahmegewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV beantragt. Das Fischereieinspektorat kann folgenden Ausnahmegewilligungen nicht zustimmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Hauptkanal (Gesuch 01 «Goldey»): Der Hauptkanal (ab Einmündung Oltschikanal) wurde mit einem zu kleinen Gewässerraum ausgeschieden. Bei einer Gewässerraumausscheidung von 25.5 m vergrössert sich auch die Fläche des Randstreifens. Dies ist zu bereinigen.</i>- <i>Hüsenbach (Gesuch 07 «Junzlen»): Der Hüsenbach wurde mit einem zu kleinen Gewässerraum ausgeschieden. Bei einer Gewässerraumnausscheidung von 24 m vergrössert sich auch die Fläche des Randstreifens. Dies ist anzupassen.</i>– Die Flächen der Randstreifen wurden beim Hauptkanal und beim Hüsenbach entsprechend der Gewässerraumverbreiterung angepasst.
Hinweis	<p><i>Das Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum» wurde am 25. Januar 2023 überarbeitet. Neu verfügt das AGR, gestützt auf einen Amtsbericht des AWA, die Ausnahmen im Rahmen der Genehmigung des Nutzungsplans mittels eines Gesamtentscheides in einem koordinierten Verfahren nach Koordinationsgesetz.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Wird zur Kenntnis genommen. Die jeweiligen Berichte der vorliegenden Planung werden entsprechend korrigiert.
Hinweis	<p><i>Die Gemeinde kann in ihrem Baureglement einen Hinweis aufnehmen, dass für die Randstreifen eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV gelte. Auflagen und Bedingungen sind jedoch nicht im Baureglement als Artikel aufzunehmen, sondern sind Bestandteil des Gesamtentscheides.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Wird zur Kenntnis genommen.
Vorbehalt 4.2	<p><i>Da es sich beim Gewässerschutz gestützt auf Art. 76 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz um eine Bundesaufgabe handelt, muss die erwähnte Ausnahmegewilligung für die Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV explizit in der Publikation erwähnt werden. Die Publikation hat im Amtsblatt zu erfolgen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Der Vorbehalt wird bei der Publikation der vorliegenden Teilrevision zur öffentlichen Auflage berücksichtigt.

4.4.5 Änderungen Baureglement

Vorbehalt 5	<p>Art. 541a</p> <p><i>Es ist zu ergänzen, dass bei allen Bauvorhaben in Freihalteräumen die kantonale Fachstelle für Hochwasserschutz ins Bewilligungsverfahren einzubinden ist, damit sichergestellt wird, dass keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt hinderlich sind.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Art. 541a wurde dem Vorbehalt entsprechend sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Formulierung im Muster-Baureglement des Kantons Bern angepasst und bereinigt.
Hinweis	<p>A 127 Abs. 2 (Anhang)</p> <p><i>Wir empfehlen hier die Formulierung anzupassen, weil bei eingedolten Gewässern der Gewässerraum auch als flächige Darstellung (und nicht mit einem Abstand) dargestellt wird.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Die Formulierung im Anhang (A127) wurden entsprechend angepasst.

4.4.6 Hinweise und Empfehlungen

Hinweis	<p>Grundwasserschutz</p> <p><i>Nach Beurteilung der Gewässerraumpläne durch das AWA besteht eine Überlagerung des Gewässerraums mit der Grundwasserschutzzone S1 und S2 für die Quelfassung „Funtenen“, GSZ-Nr. 704. Die Grundwasserschutzzone ist in Überarbeitung. Der Schutzzoneperimeter welcher bereits mit Vorwirkung festgesetzt ist, kann bei der Alpen Energie Dorfgemeinde Meiringen bezogen werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis	<p><i>Es zeigt sich, dass die Nutzungseinschränkungen in Gewässerräumen und Schutzzonen gemäss Bundesrecht nicht deckungsgleich sind und daher Nutzungskonflikte vorprogrammiert sind, insbesondere bei Überlagerungen mit Grundwasserschutzzonen S1 und S2. Das AWA macht darauf aufmerksam, dass in Letzteren ein grundsätzliches Bau- und Grabungsverbot besteht, mit Ausnahme bei Projekten, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Wasserbauprojekte in Schutzzonen S1 und künftige Revitalisierungsprojekte in Schutzzonen S2 sind gemäss aktuellem Musterschutzzone-nreglement des Kantons Bern für Grundwasserfassungen und Quellen nicht zulässig.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis	<p><i>Bei Überlappungen von Gewässerräumen mit Schutzzonen S1 und S2 sind hinsichtlich der Entflechtung von Konflikten zwischen Gewässerraum und Schutzzonen nicht nur die Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen aus Sicht des Gewässerraums, sondern auch aus Sicht des Grundwasserschutzes, im Baureglement zu berücksichtigen. Entsprechend sind die Perimeter der sich überlagernden Grundwasserschutzzonen aufgrund des Konfliktpotentials in den Gewässerraumplänen als Hinweis aufzuführen (Art. 20 Abs. 4 des Wasserversorgungsgesetzes und Art. 71 Abs. 2 Bst. a des kantonalen Baugesetzes).</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Die Schutzzonen werden im Zonenplan Gewässerraum hinweisend ergänzt.
Hinweis	<p><i>Im Baureglement ist darauf hinzuweisen, dass in einem Gewässerraum, welcher insbesondere mit einer Grundwasserschutzzone S1 und S2 überlagert ist, die Nutzungseinschränkungen gemäss GSchV zusätzlich gelten.</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Auf eine Ergänzung des Baureglements wird verzichtet.

Hinweis	<p><i>Die Aktualisierung der Grundwasserschutzzone für die Trinkwasserfassung Funtenen darf in keiner Weise durch den zukünftigen Gewässerraum erschwert oder verhindert werden. Die Alpen Energie Dorfgemeinde Meiringen als Inhaberin der Trinkwasserfassung Funtenen ist als Direktbetroffene in das Verfahren mit einzubeziehen und zur direkten Stellungnahme einzuladen.</i></p> <p>– Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Hinweis	<p>Belastete Standorte</p> <p><i>Die vorgesehene Teilrevision Ortsplanung Gewässerraum tangiert mehrere im Kataster der belasteten Standorte eingetragene Standorte. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.</i></p> <p>– Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Empfehlung	<p>Trinkwasser und Abwasser</p> <p><i>Das AWA empfiehlt, die verschiedenen Renaturierungen und Revitalisierungen mit der Siedlungsentwässerung (Genereller Entwässerungsplan GEP) abzustimmen resp. abzuklären, ob Synergien für oder mit der Siedlungsentwässerung, wie Regenwassereinleitungen, Mischwassereinleitungen genutzt werden können. Dazu ist der GEP-Ingenieur zu Rate zu ziehen.</i></p> <p>– Wird zur Kenntnis genommen.</p>

4.5 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Die öffentliche Auflage fand vom 20. März bis am 22. April 2024 statt. Während dieser Frist konnten Personen, die von der Planung betroffen sind, und berechnigte Organisationen Einsprache erheben.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind weder Einsprachen noch Rechtsverwahrungen bei der Gemeinde eingegangen. Folglich wurden keine Einspracheverhandlungen geführt.

4.6 Beschlussfassung und Genehmigung

Die Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum» wird den Stimmberechtigten der Gemeinde Meiringen am 2. Dezember 2024 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung wird die Teilrevision dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht.

Anhang

Anhang

Anhang A Berechnung der Gewässerraumbreiten



Berechnung Gewässerraum
 Stand: Mai 2023
 Meiringen Gewässerraum 04.18.14_04.18.14.04.18.14.04.18.14.04.18.14_04.18.14.04.18.14_202309

Nr.	Gewässer	Abschnitt	Priz. Nr.	Schutzzone	kantonale Dabengrundlagen			Berechnung der Gemeinde			Bemerkung	Festlegung	
					e65B	BVAR	nRSB	GWR	e65B	BVAR			nRSB
1	Aare	a	1012-2139	nein	***	***	***	21.0	42.0	42.0	51.0m	***	***
		b	2159-50	nein	***	***	***	22.0	44.0	44.0	52.0m	***	***
		c	50-1007	nein	***	***	***	27.0	54.0	54.0	57.0m	***	***
		d	1007-91	nein	***	***	***	35.0	62.0	62.0	65.0m	***	***
		e	91-265	nein	***	***	***	34.0	64.0	64.0	64.0m	***	***
		f	265-1471	nein	***	***	***	34.0	51.0	51.0	64.0m	***	***
		g	1471	nein	***	***	***	32.0	48.0	48.0	62.0m	***	***
2	Ressibächli	h	1471-1258	ja	***	***	***	23.0	23.0	23.0	53.0m	***	***
		i	1963	nein	KA	1.3	11.0m	0.8	1.0	1.0	11.0m	tw. eingedolt	11.0m
		j	1963	nein	KA	0.4	11.0m	0.4	0.4	0.4	11.0m	tw. eingedolt	11.0m
		k	1511	nein	0.5	11.0m	0.5	0.5	0.5	0.5	11.0m	eingedolt	-
3	Hiesbächli	l	2511	nein	1	2.0	17.0m	2.0	2.0	17.0m	gem. Wasserbauobjekt	17.0m	
		m	2511	nein	1.5	12.0m	1.3	1.3	1.3	11.0m	gem. Wasserbauobjekt	12.0m	
		n	2511-1381	nein	1.3	11.0m	1.3	1.3	1.3	11.0m	tw. im Wald	11.0m	
		o	896-1433	nein	KA	1.3	11.0m	0.4	0.4	11.0m	tw. eingedolt, tw. verzucht	11.0m	
4	Görsbach	p	209	nein	KA	1.3	11.0m	0.4	1.0	11.0m	meistentlich im Wald	11.0m	
		q	2511	nein	2.2	12.0m	2.2	2.2	12.0m	11.0m	12.0m		
		r	76-141	nein	0.8	11.0m	0.8	0.8	11.0m	im Wald	-		
		s	141-142	ja	0.5	11.0m	0.8	1.0	11.0m	im Wald	*****		
5	Hinderis Schwendebächli	t	115	nein	0.4	11.0m	0.4	0.4	11.0m	im Wald	*****		
		u	337-566	nein	1	0.4	11.0m	0.4	0.4	11.0m	im Wald	*****	
		v	2511-135	ja	-	-	-	2.0	2.0	11.0m	gem. Wasserbauobjekt	*****	
		w	153-286	ja	3.5	3.0	37.0m	3.0	6.0	36.0m	*****		
6	Hüdenbächli	x	986	nein	3.5	7.0	24.5m	2.5	3.0	19.5m	24.0m		
		y	1719-286	nein	3.0	3.0	22.0m	2.5	3.0	19.5m	19.5m		
		z	1419-1419	nein	3.5	3.0	19.5m	2.5	3.0	19.5m	19.5m		
		aa	283-1419	nein	3.4	3.0	24.5m	2.5	3.0	19.5m	14.5m		
7	Treibbächli	ab	283-2363	nein	3.5	3.0	32.0m	3.0	3.0	22.0m	11.0m		
		ac	262-180	nein	4.0	4.0	24.5m	3.0	4.0	21.0m	22.0m		
		ad	286	nein	5.0	4.0	24.5m	4.0	4.0	21.0m	22.0m		
		ae	77	nein	0.8	1.0	11.0m	0.8	1.4	11.0m	11.0m		
8	Häselbühl	af	77	nein	0.7	11.0m	0.7	1.4	11.0m	11.0m	11.0m		
		ag	1903-176	nein	1.3	1.3	11.0m	1.3	1.7	11.0m	11.0m		
		ah	1766-1877	nein	0.2	1.2	11.0m	0.2	1.2	11.0m	11.0m		
		ai	77	nein	0.1	0.2	11.0m	0.3	0.6	11.0m	11.0m		
9	Göbi Akerenpöth	aj	77-1017	nein	0.7	1.1	11.0m	0.7	1.1	11.0m	11.0m		
		ak	2704-2115-573	nein	0.4	1.2	11.0m	0.4	1.2	11.0m	11.0m		
		al	121	nein	1.3	1.3	11.0m	1.3	1.3	11.0m	11.0m		
		am	55	nein	2.1	2.1	12.0m	2.1	2.1	12.0m	-		
10	Schwendebächli	an	78-136	nein	2.4	4.7	19.5m	6.0	12.0	26.0m	-		
		ao	201-78	nein	4.2	6.4	22.0m	5.0	7.5	26.0m	-		
		ap	1259-750	nein	1.8	3.7	17.0m	6.5	13.0	40.0m	22.0m		
		aq	126	nein	1.8	0.9	11.0m	6.5	11.0m	40.0m	40.0m		
11	Miltbach	ar	2784-255	nein	0.5	11.0m	0.5	11.0m	0.5	11.0m	11.0m		
		as	1749-2784	nein	0.5	11.0m	0.5	11.0m	0.5	11.0m	11.0m		
		at	1471	nein	0.3	11.0m	0.3	11.0m	0.3	11.0m	11.0m		
		au	1471	nein	0.5	11.0m	0.5	11.0m	0.5	11.0m	11.0m		
12	Meiringbächli	av	1471-1239	ja	0.5	11.0m	0.5	11.0m	0.5	11.0m	11.0m		
		aw	1239-1549	nein	2.1	2.1	12.0m	1.1	1.1	11.0m	11.0m		
		ax	1471	nein	0.4	0.4	11.0m	0.4	0.4	11.0m	11.0m		
		ay	1471	nein	0.8	1.3	11.0m	0.8	1.3	11.0m	11.0m		
13	Gröbi Reigtwald	az	1239-777	ja	1.3	1.3	11.0m	0.5	1.0	11.0m	11.0m		
		ba	816-1238	ja	0.5	11.0m	0.5	11.0m	0.5	11.0m	11.0m		
		bb	1810-816	nein	0.5	11.0m	0.5	11.0m	0.5	11.0m	11.0m		
		bc	1468-2484	ja	2.9	2.9	23.0m	2.9	2.9	23.0m	23.0m		
14	Tschuggenbächli	bd	1732-1090	nein	1.7	1.7	11.0m	1.7	1.7	11.0m	11.0m		
		be	1735-1816	nein	0.7	1.0	11.0m	0.7	1.0	11.0m	11.0m		
		bf	102-835	nein	3.6	7.2	24.5m	3.5	7.0	24.5m	25.5m		
		bg	1417-1102	nein	3.3	6.5	24.5m	3.5	7.0	24.5m	24.5m		
15	Hauptkanal	bh	332-1417	nein	2.5	5.0	19.5m	2.5	5.0	19.5m	19.5m		
		bi	1301-1459	nein	2.0	4.0	17.0m	2.0	4.0	17.0m	17.0m		
		bj	1737-1301	nein	0.4	0.8	11.0m	0.4	0.8	11.0m	11.0m		
		bk		nein									

Tabellenauszug der ermittelten bzw. festgelegten Gewässerraumbreiten für das Gemeindegebiet von Meiringen

Anhang

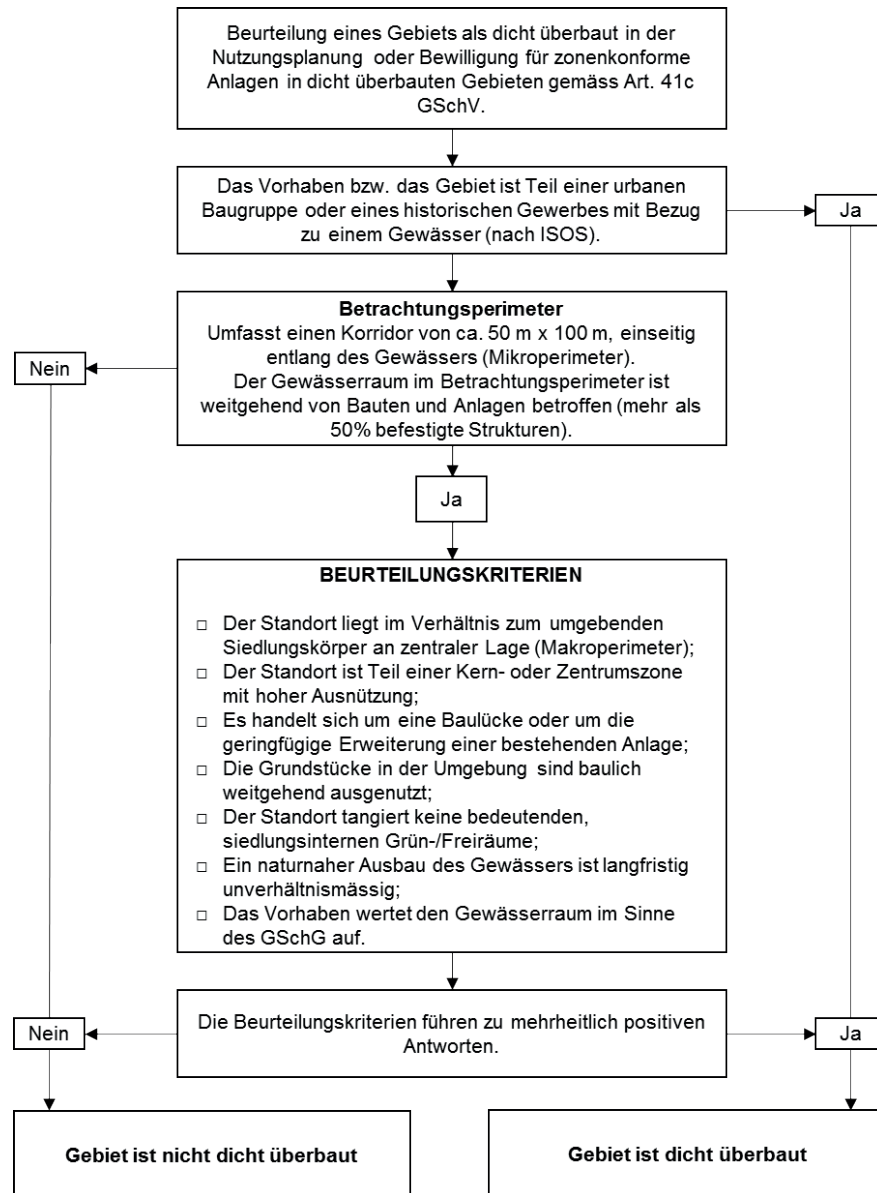
32.	Indebach	b	1812-2000	nein	0,8	III	1,4	11,0m	0,8	III	1,4	11,0m	11,0m	11,0m
33.	Rumerskaal	b	2068-1814	nein	0,6	I	0,6	11,0m	0,6	I	0,6	11,0m	11,0m	11,0m
34.	Kemsgaben	-	1502-1226	nein	0,3	III	0,6	11,0m	0,3	III	0,6	11,0m	11,0m	11,0m
35.	Stenrebüchl	a	61-2068	nein	2,1	I	2,1	12,0m	0,5	I	0,5	11,0m	11,0m	11,0m
36.	Bischthal	b	61-2068	nein	1,3	I	1,3	12,0m	0,5	I	0,5	11,0m	11,0m	11,0m
37.	Chobalgraben	a	96-975	nein	2,1	II	2,1	12,0m	0,5	I	0,5	11,0m	11,0m	11,0m
38.	Rumpelgraben	b	96	nein	1,3	I	1,3	11,0m	0,5	I	0,5	11,0m	11,0m	11,0m
39.	Ötschbach	a	102-1928	nein	3,7	III	7,4	24,5m	3,5	III	7,0	24,5m	24,5m	195m
		b	67-1928	nein	5,1	I	5,1	19,5m	5,0	I	5,0	19,5m	19,5m	195m
		c	2002-67	nein	4,5	II	6,8	24,5m	4,5	II	6,8	24,5m	24,5m	220m
		d	2001-2002	nein	4,0	II	6,0	22,0m	4,0	II	6,0	22,0m	22,0m	195m
40.	Wizenbach	f	2765-2001	nein	4,8	II	4,8	19,5m	4,8	II	4,8	19,5m	19,5m	110m
41.	Jodens Guggenbühl	-	2815-1954	nein	0,7	I/II	1,1	11,0m	0,5	I	0,5	11,0m	11,0m	11,0m
42.	Obers Guggenbühl	-	2718	nein	1,3	I	1,3	11,0m	1,3	I	1,3	11,0m	11,0m	11,0m
43.	Grafal wärz Nr. 1483*	-	1393-877	nein	0,7	I	0,7	11,0m	0,7	I	0,7	11,0m	11,0m	11,0m
44.	Vorder Stängbühl	a	1483	nein	0,3	KA	0,3	11,0m	0,2	II	0,2	11,0m	11,0m	11,0m
45.	Hinter Stängbühl	b	1564	nein	0,5	II	0,5	11,0m	0,5	I	0,5	11,0m	11,0m	11,0m
46.	Werdobach	a	1471-71	nein	1,9	II	3,8	17,0m	2,0	III	4,0	17,0m	17,0m	17,0m
		b	71-60	nein	2,9	II	5,8	22,0m	2,0	III	4,0	17,0m	17,0m	17,0m
		c	60-709	nein	3,7	I	3,7	17,0m	3,7	I	3,7	17,0m	17,0m	195m
47.	Banwarbühl	d	210	nein	3,0	II	4,5	19,5m	3,5	II	5,0	19,5m	19,5m	120m
48.	Schlochtbühl	-	34-1389	nein	0,6	I/II	0,9	11,0m	0,6	I	0,6	11,0m	11,0m	11,0m
49.	Wesbach West	-	1067-1199	nein	0,3	II	0,5	11,0m	0,3	II	0,5	11,0m	11,0m	11,0m
50.	Wesbach Ost	-	437-824	nein	0,5	II	0,8	11,0m	0,5	II	0,8	11,0m	11,0m	11,0m
51.	Spasbühl	-	604-824	nein	0,3	II	0,5	11,0m	0,3	II	0,5	11,0m	11,0m	11,0m
52.	Indendoknal	-	1035-2014	nein	0,5	II	0,5	11,0m	0,5	II	0,5	11,0m	11,0m	11,0m
53.	Heckthal	-	1153-296	nein	0,4	II	0,7	11,0m	0,5	II	0,5	11,0m	11,0m	11,0m
54.	Schindthal	-	168	nein	0,3	III	0,6	11,0m	0,6	III	1,2	11,0m	11,0m	11,0m
55.	Strudbühl	-	168	nein	1,9	III	3,9	17,0m	2,0	III	4,0	17,0m	17,0m	17,0m
56.	Gessen	a	84-1662	nein	2,5	I	2,5	14,5m	2,5	I	2,5	14,5m	14,5m	14,5m
		b	1662	nein	3,3	I	3,3	14,5m	3,3	I	3,3	14,5m	14,5m	14,5m
		c	1186-84	nein	2,8	II	4,3	17,0m	3,0	II	4,5	17,0m	17,0m	17,0m
57.	Pyverbach	a	2056-902	nein	2,2	II	3,3	14,5m	2,2	II	3,3	14,5m	14,5m	14,5m
58.	Bärbühl	-	84	nein	1,5	I	1,5	11,0m	1,5	I	1,5	11,0m	11,0m	11,0m
59.	Reifbühl	-	2255-1486	nein	0,8	KA	0,8	11,0m	0,8	KA	0,8	11,0m	11,0m	11,0m
60.	Felsenbühl	-	1186-2457	nein	0,9	KA	0,9	11,0m	0,9	KA	0,9	11,0m	11,0m	11,0m
61.	Fälcherbühl	a	247-1535	nein	2,3	I	2,3	12,0m	2,3	I	2,3	12,0m	12,0m	12,0m
		b	1535-708	nein	1,6	I	1,6	11,0m	1,4	I	1,4	11,0m	11,0m	11,0m
62.	Bambühl	-	1569-1155	nein	0,8	KA	0,8	11,0m	0,8	II	0,8	11,0m	11,0m	11,0m
63.	Lonelbühl	-	773	nein	0,2	II	0,4	11,0m	0,2	III	0,4	11,0m	11,0m	11,0m
64.	Nythenbach	a	199-1266	nein	6,9	III	13,7	42,0m	6,8	III	13,6	42,0m	42,0m	42,0m
		b	2584-199	nein	4,7	III	9,3	29,5m	4,5	III	9,0	29,5m	29,5m	29,5m
		c	2720-2719	nein	1,20	I	1,20	37,0m	1,20	I	1,20	37,0m	37,0m	37,0m
		d	2719	nein	9,0	I	9,0	29,5m	8,0	I	17,0	45,0m	45,0m	45,0m
65.	Plannbach	a	1725	nein	7,0	I	7,0	24,5m	7,0	I	7,0	27,0m	27,0m	27,0m
		b	1725	nein	6,0	III	12,0	37,0m	5,0	III	10,0	32,0m	32,0m	32,0m
		c	212	nein	4,0	I	4,0	17,0m	4,0	I	4,0	17,0m	17,0m	17,0m
66.	Schiltbühl	d	212	nein	4,0	I	4,0	17,0m	4,0	I	4,0	17,0m	17,0m	17,0m
67.	Reimbühl	-	1725	nein	1,0	I	1,0	11,0m	1,0	I	1,0	11,0m	11,0m	11,0m
68.	Reimbühl	-	1725	nein	1,0	I	1,0	11,0m	1,0	I	1,0	11,0m	11,0m	11,0m
69.	Reimbühl	-	1725	nein	2,0	I	2,0	11,0m	2,0	I	2,0	11,0m	11,0m	11,0m
70.	Reimbühl	-	1725	nein	2,0	I	2,0	11,0m	2,0	I	2,0	11,0m	11,0m	11,0m
71.	Graben wärz Nr. 212*	-	212	nein	10,20	I	10,20	11,07m	10,20	I	10,20	11,07m	11,07m	11,07m

* Der Gewässerraum wurde gemäss Rückmeldung des Oberingenieurskreises (OK) am hiesigen Planskizze festgelegt, Anhang C.
 ** Der Verzicht auf eine Gewässerumfassung wird im Erläuterungsbericht (Kap. 2.10) aufgeführt.
 *** Die Regenrinnen der Anre wurde durch Bandrinnen nach dem Verbodkriterium festgelegt. Der Gewässerraum weist grundsätzlich eine Breite von 125 m auf. Der Gewässerraum wird über durch verschiedene Restriktionen begrenzt.
 **** Diese Regenrinnen der Gewässer im Plan sind als Gewässerrandstreifen festgelegt. Diese müssen bei der Gewässerumfassung berücksichtigt werden (vgl. Kap. 2.13).
 ***** Der Gewässerraum wurde gemäss Ausprägung der Erläuterung (Kap. 2.13) festgelegt.
 ***** Der Gewässerraum wurde anhand des Perimeter des Abzugs von nationaler Bedeutung festgelegt (vgl. Kap. 2.7.3).

Tabellenauszug der ermittelten bzw. festgelegten Gewässerräumlichkeiten für das Gemeindegebiet von Meiringen

Anhang

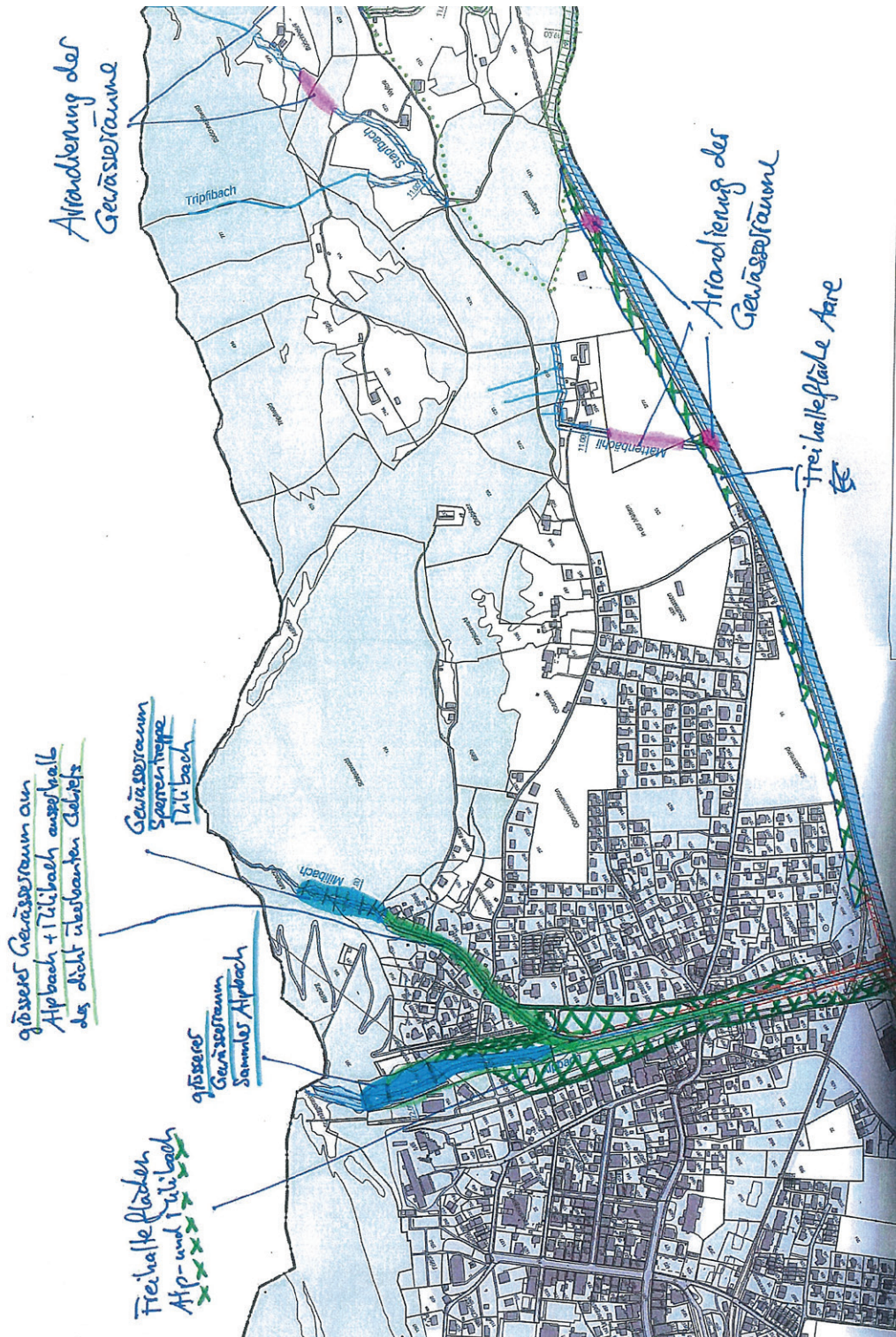
Anhang B Ablaufschema zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete



Ablaufschema zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete; Quelle: Arbeitshilfe «dicht überbaut» vom 30. Oktober 2017.

Anhang

Anhang C Rückmeldung OIK (Aare)



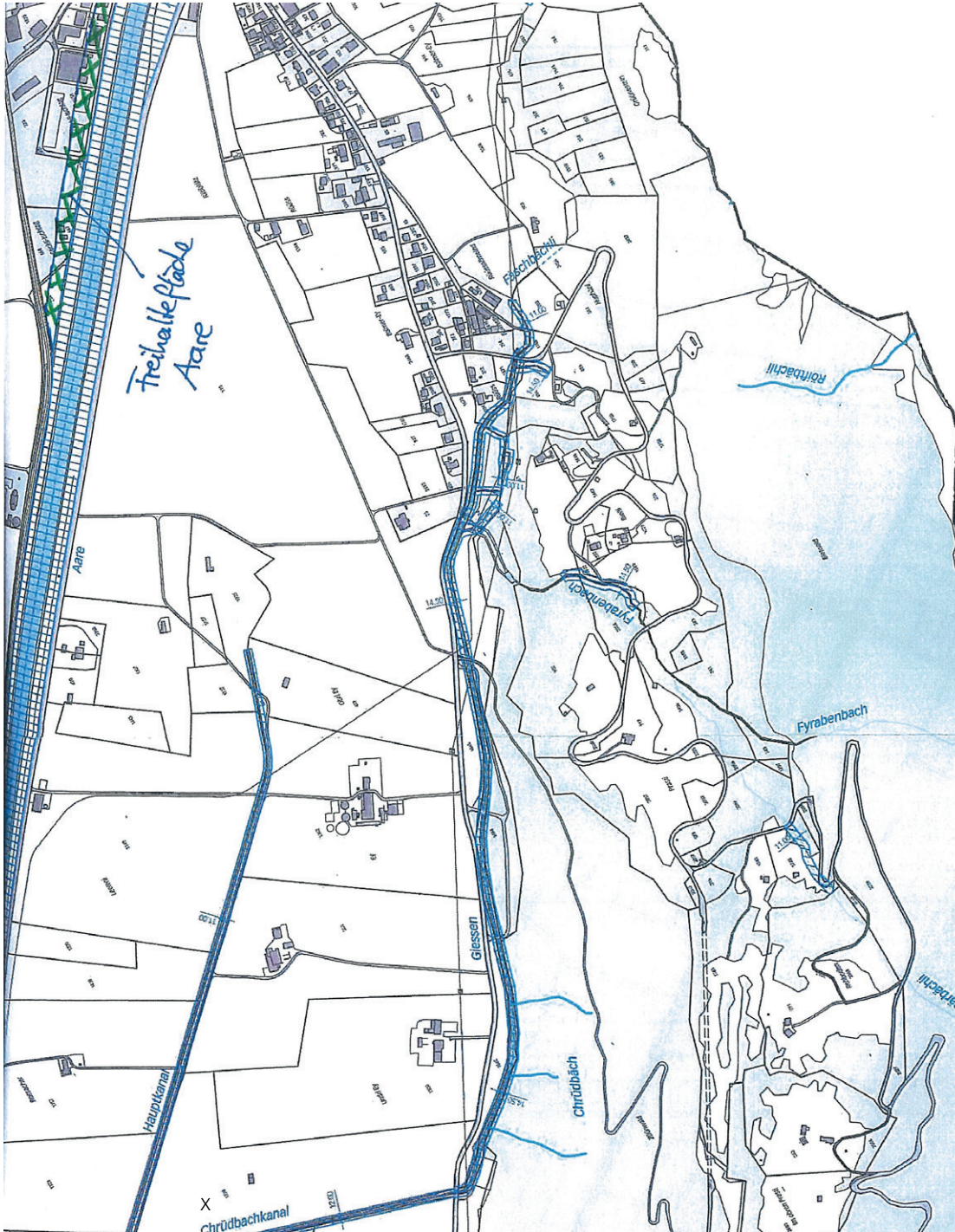
Auszug aus der Rückmeldung des Oberingenieurskreises I im Rahmen der kantonalen Vorprüfung.

Anhang



Auszug aus der Rückmeldung des Oberingenieurskreises I im Rahmen der kantonalen Vorprüfung.

Anhang



Auszug aus der Rückmeldung des Oberingenieurskreises I im Rahmen der kantonalen Vorprüfung.

Anhang

Anhang D **Voranfrage Gewässerraumfestlegung Gebiet «Stickli-Ischlag»**

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

Amt für Gemeinde und Raumordnung
Orts- und Regionalplanung
z. H. Isabelle Menétrey
Nydeggasse 11/13
3011 Bern



Ressort Infrastruktur
Beat Kohler, Gemeinderat, beat.kohler@meiringen.ch, Telefon 033 972 45 47

Meiringen, 02. Juni 2023

Teilrevision der Ortsplanung «Gewässerraum»

Voranfrage zur Umsetzung der Genehmigungsvorbehalte aus dem Vorprüfungsbericht vom 4. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Menétrey
Sehr geehrter Herr Stoffel

Besten Dank für die Zustellung des Vorprüfungsberichts vom 4. Mai 2023 respektive den dazugehörigen Fachbericht des OIK I vom 1. Juni 2022. Die darin aufgeführten Genehmigungsvorbehalte, Empfehlungen und Hinweise können wir grundsätzlich nachvollziehen und werden bei der Überarbeitung der Planungsinstrumente berücksichtigt.

Die Umsetzung des Genehmigungsvorbehalts betreffend der Gewässerraumfestlegung entlang der Aare sowie die vorgesehene Ergänzung des Art. 541a GBR (Freihalteraum) möchten wir gerne mit Ihnen im Rahmen einer Voranfrage klären. Dies mit dem Ziel, den Genehmigungsprozess nach durchgeführter öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung möglichst reibungslos abwickeln zu können und eine potenzielle nachträgliche öffentliche Auflage zu vermeiden.

Die zu klärenden Inhalte der Planung sowie die vorgesehene Umsetzung der hiervoor genannten Punkte sind nachfolgend dargelegt.

Für die Prüfung unserer Anliegen sowie eine zeitnahe Stellungnahme danken wir Ihnen.

Anhang

1. Genehmigungsvorbehalt gemäss Vorprüfungsbericht

Gemäss Ziffer 3.1.1 des Vorprüfungsberichts bzw. Ziffer 2 des entsprechenden Fachberichts wird entlang der Aare im Bereich des Gewerbegebiets «Stickli-Ischlag» (Abschnitt Balmbrücke bis zu den Gleisanlagen der Zentralbahn) ein Freihalteraum oder ein verbreiteter Gewässerraum (einseitig 62.5 m ab Gewässerachse) verlangt. Diese Forderung stützt sich auf den nach Methodik «Roulier» definierten Gewässerraum mit einer Breite von insgesamt 125 m. Wir gehen davon aus, dass die an anderen Orten angewendete Gewässerraumreduktion im vorliegenden Fall aufgrund von nicht vorhandenen «relevanten» Infrastrukturanlagen (Kantonsstrasse, Bahnlinie etc.) nicht zur Anwendung kommen kann und somit die volle Gewässerraumbreite festgelegt werden muss.

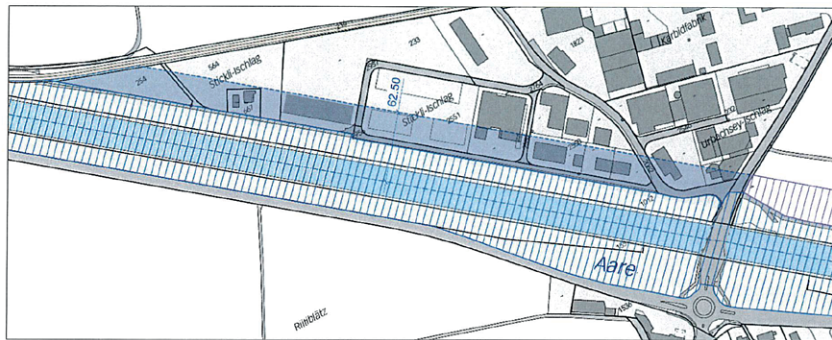


Abb. 1: geforderte Gewässerraumverbreiterung oder Freihalteraumfestlegung im Gebiet «Stickli-Ischlag» (blau transparent dargestellt)

2. Problemstellung

2.1 Starke Beeinträchtigung des bestehenden Gewerbegebiets

Die Festlegung eines derart breiten Gewässerraums, welcher nur in diesem Abschnitt die bestehende Bauzone in einem solchen Ausmass überlagert, würde eine künftige bauliche Entwicklung stark einschränken. Vorliegend handelt es sich um eine teilregionale bzw. kommunal wichtige Arbeitszone, welche über eine rechtskräftige Überbauungsordnung geregelt ist. Entlang der bestehenden Zufahrtsstrasse sind aktuell diverse Bauprojekte geplant. Diese könnten durch die geforderte Verbreiterung des Gewässerraums oder die Ausscheidung eines Freihalteraums nicht mehr umgesetzt werden.

Anhang

2.2 Kleinere Einschränkungen durch Übergangsbestimmungen

Weiter muss berücksichtigt werden, dass die sonst strengeren Übergangsbestimmungen gemäss eidg. Gewässerschutzverordnung einen deutlich kleineren Gewässerabstand vorsehen als die geforderte Gewässerraumbreite. Gegenüber den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentü- mer sowie der Bevölkerung können wir diesen Sachverhalt im Rahmen allfälliger Einsprachever- handlungen respektive an der Gemeindeversammlung kaum verständlich darlegen.

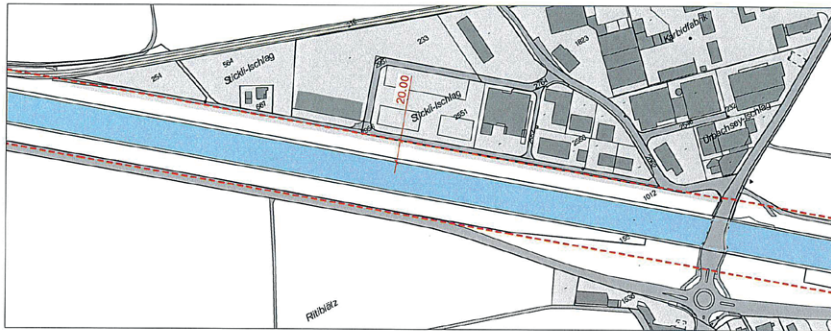


Abb. 2: einzuhaltender Gewässerabstand gemäss Übergangsbestimmungen nach eidg. GSchV (rot dargestellt)

3. Umsetzungsvorschlag

Aus den hiervoor genannten Gründen soll der Genehmigungsvorbehalt wie folgt umgesetzt werden:

- Festlegung Gewässerraum «dicht überbaut» mit ergänzendem Freihalteraum (Ziff. 3.1 hiernach)
- Anpassung der Bestimmungen zum Freihalteraum (Ziff. 3.2 hiernach)

3.1 Festlegung Gewässerraum «dicht überbaut» und Freihalteraum

Wir sehen vor, ab Gewässermittelachse bis landseitigen Wegrand bzw. bis zur Parzellengrenze (Parz. Nr. 2956) einen herkömmlichen Gewässerraum festzulegen (nicht dicht überbaut). Anschlies- send bis zur vollen Breite (nordseitig 62.5 m ab Gewässerachse) soll dieser als «dicht überbaut» de- finiert werden. Im Bereich der Parzelle Nr. 245 (Parz. Nr. 564 gemäss neuer Parzellierung [vgl. Geo- portal Kanton Bern]) kann ein als «dicht überbaut» bezeichneter Gewässerraum nicht begründet werden, daher ist in diesem Abschnitt ein Freihalteraum vorgesehen (vgl. auch Ziff. 3.2). Durch diese Festlegung kann einerseits eine weitere bauliche Entwicklung im Gebiet ermöglicht und ande- rerseits der Gewässerrichtplan «Hasliaare» berücksichtigt werden. Den OIK I gilt es im Falle eines Baugesuchs einzubeziehen, wodurch der effektiv erforderliche Gewässerabstand fallweise bestimmt werden kann.

Anhang

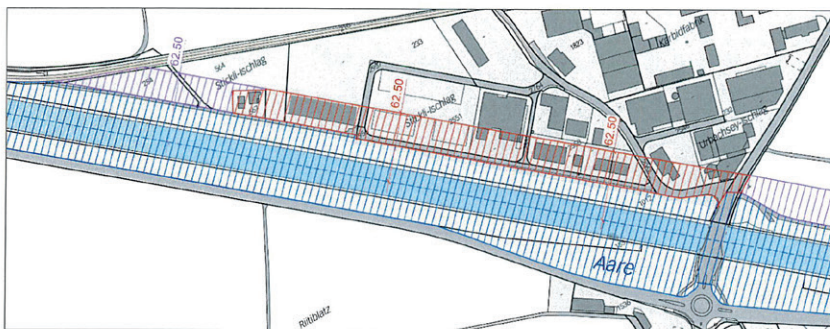


Abb. 2: vorgesehene Gewässerraum- bzw. Freihalteraumfestlegung im Gebiet «Stickli-Ischlag» (blau schraffiert: Gewässerraum; rot schraffiert: Gewässerraum «dicht überbaut»; violett schraffiert: Freihalteraum)

Begründung gemäss Arbeitshilfe «dicht überbaut»:

Diese Festlegung wird den Kriterien gemäss Arbeitshilfe «dicht überbaut» vom 30. Oktober 2017 gerecht. Vorliegend handelt es sich um ein wichtiges Gewerbegebiet, welches sich unter anderem bedingt durch die zulässige Nutzung (Gewerbe/Industrie) nicht im eigentlichen Siedlungsgebiet befindet. Im Verhältnis zur gesamten Siedlungsfläche von Meiringen ist das Gebiet jedoch zentral gelegen und gut erschlossen. Die als «dicht überbaut» zu bezeichnenden Flächen sind zu ungefähr 80 % versiegelt und weitestgehend bebaut bzw. der zulässigen Nutzung entsprechend genutzt. Hinzu kommt, dass zahlreiche Bauten projektiert sind und in naher Zukunft realisiert werden sollen. Diese aktuell noch unbebauten Flächen sind als «Baulücken» zu klassieren. Weiter werden mit dieser Festlegung keine siedlungsinternen Grün- und Freiräume tangiert, insbesondere da der als «dicht überbaut» zu bezeichnende Gewässerraum erst ab landseitigem Strassenrand ausgeschieden wird. Auch ist im entsprechenden Gebiet ein naturnaher Ausbau der Aare unverhältnismässig und wohl auch langfristig nicht vorgesehen.

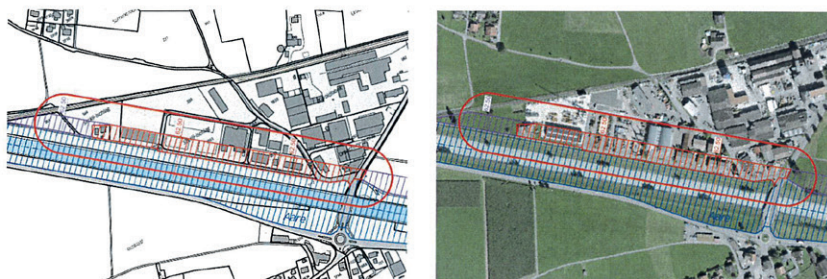


Abb. 3: Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts) mit Betrachtungsperimeter (rot)

Anhang

3.2 Anpassung Bestimmungen zum Freihalteraum

Da das Gewerbegebiet im westlichen Bereich noch nicht bebaut ist, kann dieser Abschnitt nicht als «dicht überbaut» bezeichnet werden. In der Konsequenz ist ein Freihalteraum (innerhalb der Bauzone) vorgesehen. Gemäss den aktuellen Bestimmungen in Art. 541a kann dadurch eine beträchtliche Fläche der bestehenden Bauzone nicht mehr als solche genutzt werden. Aktuell liegt für diesen Bereich ein Bauvorhaben vor. Konkret ist die Schaffung eines Lagerplatzes für Aushubmaterial vorgesehen.

Um solche Vorhaben (innerhalb der Bauzone) weiterhin zu ermöglichen, den Genehmigungsvorbehalt gemäss Vorprüfungsbericht zu berücksichtigen und dem eigentlichen Zweck des Freihalteraums gerecht zu werden, soll der Artikel 541a GBR ergänzt werden. Dabei wird die aktuelle Formulierung gemäss Musterbaureglement des Kantons Bern berücksichtigt. Folgende Ergänzungen sind gegenüber dem letzten Stand «abschliessende kantonale Vorprüfung» vorgesehen (Änderungen in rot):

541a Freihalteraum

¹ Der Freihalteraum dient der Raumsicherung künftiger wasserbaulicher Eingriffe sowie potenzieller Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte entlang von Fließgewässern.

² Der Freihalteraum wird im Zonenplan Gewässerraum als flächige Überlagerung festgelegt.

³ Innerhalb des Freihalteraums ~~sind ober- und unterirdische Bauten und Anlagen nicht gestattet. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, welche auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind.~~ gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Erstellung von Hochbauten und Infrastrukturanlagen ist untersagt.
- b) Davon ausgenommen sind:
 - sämtliche Anlagen, welche im Rahmen eines Wasserbauplans nach Art. 21 ff. WBG bewilligt werden,
 - Anlagen innerhalb der Bauzone, die den Zweck des Freihalteraums nicht wesentlich beeinträchtigen.
- c) Für bestehende Bauten und Anlagen im Freihalteraum gilt die Bestandesgarantie.
- d) Als bauliche Massnahmen sind weiter zugelassen:
 - Die Einrichtung von Freiflächen und Rastplätzen gemäss SFG,
 - Unbefestigte Uferwege oder Uferwege nach SFG,
 - Land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege,
 - Einrichtungen zur Bodenent- und -bewässerung.

Kommt ein Freihalteraum innerhalb der Bauzone zu liegen, so richtet sich die Bestandsgarantie nach Art. 3 BauG. Kommt ein Freihalteraum ausserhalb der Bauzone zu liegen, richtet sich die Bestandsgarantie nach Art. 24c RPG.

⁴ Sämtliche Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb des Freihalteraums sind der kantonalen Fachstelle für Hochwasserschutz vorzulegen.

Anhang

Für die Prüfung unserer Anliegen sowie eine zeitnahe Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDE MEIRINGEN



Beat Kohler
Ressortvorsteher



Thomas Fuchs
Abteilungsleiter Infrastruktur

Zustellung per A-Post:

- Oberingenieurkreis I, Damian Stoffel, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

Zustellung per E-Mail

- Ecoptima AG, Kevin von Wartburg, kevin.vonwartburg@ecoptima.ch

Anhang

Anhang E Stellungnahme AGR zur Voranfrage



Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey
+41 31 636 01 53
isabelle.menetrey@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
Rudenz 14
3860 Meiringen

G.-Nr.: 2023.DIJ.7251

11. August 2023

Meiringen; Teilrevision der Ortsplanung Gewässerraum, Umsetzung der Genehmigungsverhalte, Voranfrage

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Juni 2023 wurde das obengenannte Geschäft bei der Abteilung Orts- und Regionalplanung als Voranfrage eingereicht. Zu Ihrer Voranfrage nehmen wir – nach Rücksprache mit dem OIK I - wie folgt Stellung:

«Dicht überbaut»

Zur Beurteilung, ob ein Gewässerraum dicht überbaut ist, wird jeweils einseitig entlang des Gewässers ein Betrachtungsperimeter ausgeschieden. Innerhalb dieses Perimeters wird geprüft, ob der betroffene Gewässerraum mehrheitlich von Bauten und Anlagen beeinträchtigt ist. Im vorliegenden Fall trifft dies auf den Abschnitt von Parzelle Nr. 667 bis zur Kantonsstrasse / Balmbrücke zu. Innerhalb dieses Betrachtungsperimeters werden die Kriterien gemäss dem Ablaufschema der Arbeitshilfe "Bestimmung dicht überbauter Gebiete" geprüft. Die Einzelfallbeurteilung durch das AGR führte zu mehrheitlich positiven Antworten. Es handelt sich somit bei diesem Abschnitt um ein dicht überbautes Gebiet gemäss Art. 41 GSchV.

Aus wasserbau(polizei)licher Sicht spricht nichts gegen diese Festlegung der dicht überbauten Gebiete. Im Bereich «dicht überbaut» kann aus Sicht des OIK I auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden (Begründung: dicht überbaut). Der Gewässerraum reicht somit auf diesem Abschnitt bis an den gewässerseitigen Rand der Erschliessungsstrasse neben dem Aaredamm.

Freihalteraum

Die Parzelle Nr. 564, welche bis an die Zentralbahn reicht, ist nicht dicht überbaut. Dort ist grundsätzlich ein Gewässerraum von 62.5 m ab Gewässerachse der Aare auszuscheiden. Sofern es bundesrechtliche Bestimmungen gibt, die hier eine reduzierte Gewässerraumausscheidung zulassen, könnte aus rein wasserbaulicher Sicht einem reduzierten Gewässerraum, der bis an den gewässerseitigen Rand der landwirtschaftlichen Erschliessung reicht, zugestimmt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein solcher Gewässerraum durch einen angrenzenden Freihalteraum (ohne Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft) ergänzt wird, der bis 62.5 m gemessen ab Gewässerachse reicht.

Anhang

Kanton Bern
Canton de Berne

Meiringen: Teilrevision der Ortsplanung Gewässerraum,
Umsetzung der Genehmigungsvorbehalte, Voranfrage

Art. 541 a GBR

Die Bestimmungen von Art. 541a «Freihalteraum» passen in vorliegender Form nicht für den Freihalteraum entlang des Alp- und Milibachs. Der OIK I behält sich vor, insbesondere im Überlastsektor Alp- und Milibach (Freihalteraum) Bauvorhaben abzulehnen, die für den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt hinderlich sind, auch wenn sie unter den in diesem Artikel beschriebenen Rahmenbedingungen grundsätzlich bewilligungsfähig erscheinen könnten.

Der OIK I beantragt Art. 541a Abs. 3 wie folgt anzupassen: *«Innerhalb des Freihalteraums gelten, vorbehältlich der Zustimmung der Fachstelle für Hochwasserschutz, folgende Bestimmungen: ...»*

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass im Rahmen einer Voranfrage keine abschliessende Prüfung der Unterlagen vorgenommen werden kann. Die abschliessende Prüfung der Zonenplanänderung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Falls weitere Fragen oder Unklarheiten auftauchen, dürfen Sie sich gerne melden.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Isabelle Menétrey
Raumplanerin

Kopie per Email
– Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
– Planungsbüro: info@ecoptima.ch
– OIK I: damian.stoffel@be.ch